Die Schutzaufsicht

nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Julie Fraenkel

Breslau 1926

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Schutzaufsicht nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22.

§ 1. Einleitung.

1. Aufgabe dieser Arbeit ist es, die im R. J. W. G. (§§ 56 bis 61) enthaltenen Normen über die Schutzaufsicht zu erläutern und zu würdigen, und zwar nicht unter einem rein dogmatischen Gesichtspunkt, sondern vom Standpunkte der Rechtstatsachenforschung aus.[1]) Die Rechtsordnung besteht nicht um ihrer selbst, vielmehr um des Lebens willen, bezweckt sie doch, die äußeren Beziehungen der Menschen untereinander zu ordnen, um ein möglichst reibungsloses gesellschaftliches Zusammenleben zu gewährleisten. Die den Normen zugrunde liegenden Lebensverhältnisse, die Rechtstatsachen, müssen aus diesem Grunde als induktiv zu erforschende Tatsachen in die juristische Erörterung einbezogen werden, will man nicht ein bloßes Schema von Regeln aufstellen, deren Bedeutung lediglich juristisch-theoretischer Natur ist. Rechtstatsachenforschung bedeutet also Erforschung und Ordnung der dem Rechte zugrunde liegenden Tatsachen, insbesondere die Darstellung der ratio legis, d. h. der Zwecke, die mit den Normen verfolgt werden, und der Wirkungen, die sie äußern, wie die Untersuchung darüber, in welchen Formen das Gesetz in der Praxis angewendet wird.[2]) Bei einer solchen Darstellungsweise wird sich zeigen, daß die Normen nur Mittel zu dem Zweck sind, die Regelung der Lebensverhältnisse so zu gestalten, wie es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, daß es aber niemals formal juristische Gründe sind, die zur Aufstellung eines Rechtssatzes geführt haben.

Die Erforschung der tatsächlichen Erscheinungen eines Rechtsgebietes führt mit Notwendigkeit zur Betrachtung der mit dem betreffenden Rechtsinstitut zusammenhängenden Organisationsformen[3]), an denen sich erkennen läßt, wie verschiedenartig sich das formal einheitlich erscheinende Recht in den einzelnen Teilen eines Landes gestaltet.[4]) Mit Hilfe der Rechtstatsachenforschung hat der Jurist schließlich die Möglichkeit, gegenstandslose Fragen als solche zu erkennen und zu neuen fruchtbareren Problemen überzuleiten.[5])

2. Wendet man die Methode der Rechtstatsachenforschung insbesondere auf die Bearbeitung der Schutzaufsicht an, so folgt, daß die dogmatische Darstellung sich auf die Rechtssätze beschränken

---

[1]) vergl. Nußbaum, die Rechtstatsachenforschung, Tübingen 1914.
[2]) Nußbaum S. 11.
[3]) Nußbaum S. 14.
[4]) Nußbaum S. 16.
[5]) Nußbaum S. 13.

muß, welche für das juristische Wesen der Schutzaufsicht im Gegensatz zu anderen gesetzlich geregelten Fürsorgemaßnahmen von Bedeutung sind, während sich die induktive Rechtstatsachenforschung als fruchtbar erweisen wird, wenn es gilt zu zeigen, welche Ausgestaltung die vom Gesetzgeber aufgestellten Normen in der Praxis erhalten haben. Die de lege lata gewonnenen Erfahrungen werden zu berücksischtigen, zu würdigen und zu verwerten sein für neue Vorschläge und Bestimmungen, die de lege ferenda geeignet wären, Lücken im Gesetz auszufüllen und der Schutzaufsicht zu größerem Ansehen und nachhaltigeren Erfolgen zu verhelfen. Daß für den praktischen Erfolg der Schutzaufsicht die Auswahl eines geeigneten Helfers von außerordentlicher Wichtigkeit ist, ist neben folgenden Erwägungen ein Grund dafür, weshalb dieses Kapitel einen breiteren Raum einnimmt, als in einer juristischen Arbeit unbedingt notwendig erscheint.

3. Wenn ein Gesetz wie das R. J. W. G. (insbesondere der 6. Abschnitt) die Freiheit der Person beschränkt, (cf. Art. 114 R. V.) so begnügt es sich damit, bestimmte Tatbestände aufzustellen, bei deren Gegebensein es einen derartigen Eingriff für zulässig erklärt. Der Gesetzgeber bestimmt jedoch nicht, wann im konkreten Fall ein solcher Tatbestand als vorliegend angenommen werden muß; die Kompliziertheit unseres Gesellschaftslebens und die Ferne des Gesetzgebers von dem Einzelschicksal machen eine kasuistische Aufzählung aller denkbaren Fälle, wie sie z. B. das A. L. R. versuchte, unmöglich. Zur Lösung der Frage, ob ein Tatbestand, z. B. der der Verwahrlosung, erfüllt ist, sind von der Legislative die Gerichte und Verwaltungsbehörden berufen, die im konkreten Falle in die Freiheitsrechte des Einzelnen einzugreifen haben. Da ihnen diese Befugnis innerhalb eines häufig recht weitgehenden Rahmens zusteht und die Gefahr eines — wenn auch nicht beabsichtigten — Mißbrauchs nicht ausgeschlossen ist, fordert man in jüngster Zeit von den Organen, die mit der Durchführung freiheitsbeschränkender Maßnahmen betraut sind, mehr praktische Kenntnisse in der Behandlung sozialer Fragen als bisher. Besonders bei den in der Jugendwohlfahrt tätigen Juristen wird die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen der Arbeiterklasse, die nur durch eigene praktische Arbeit erlangt werden kann, häufig vermißt. Sie zu vermitteln ist hier nicht die Aufgabe; vielmehr soll die ausführlichere Behandlung des Helfers und seiner Aufgaben nur erkennen lassen, daß es auch auf sozialen Gebiet Probleme gibt, mit deren Lösung sich der Jurist, wenigstens der künftige Vormundschafts- und Jugendrichter befassen müßte, um den sozialen Fortschritt, der mit der Schaffung des R. J. W. G. erzielt worden ist, praktisch verwirklichen zu können. (Vergl. Dr. Otto Wehn, die soziale Schulung des Juristen, Frankfurter Ztg. vom 29. November 1925.)

A.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung.

Die Schutzaufsicht gehört begrifflich in das Gebiet der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes, die sich ihrer geschichtlichen Entwicklung nach in drei Gruppen gliedert:

1. Die älteste Form ist die rein private Jugendfürsorge, welche von der Familie, d. i. den Eltern, geleistet wird; sie haben Recht und Pflicht der Sorge für ihre Kinder kraft ihres natürlichen Rechtes als Eltern, weshalb ihre Fürsorge als eine primäre gegenüber der dem Staate obliegenden anzusehen ist.

2. Versagt die private Familienfürsorge aus irgend einem Grunde, so tritt subsidiär die öffentliche und rein behördliche Fürsorge des Staates ein, (ausgenommen die öffentliche Schulpflicht, welche v o r die Pflicht der Familie zur intellektuellen Erziehung tritt), denn dem Staate stehen dank seiner Machtvollkommenheit und seines Reichtums selbst in komplizierten Fällen Hilfsmittel hygienischer, pädagogischer und sonstiger Art zur Verfügung, die den Eltern und Angehörigen eines bedürftigen Minderjährigen fehlen. Ursprünglich war lediglich die wirtschaftliche Notlage eines Kindes Grund dafür, daß der Staat die Verpflichtung übernahm, durch einen Eingriff in die Familienrechte für das Recht und Wohl des Kindes zu sorgen, und zwar geschah dies zuerst in den Fällen, wo das Kind die Familie vollkommen entbehrte. Daher bilden Waisen- und Armenfürsorge die Anfänge der staatlichen Fürsorge überhaupt.

3. Ethische und volkswirtschaftliche Gründe führten allmählich zu der Erkenntnis, daß nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sittliche, geistige und körperliche Not der Jugend Linderung erheischten, und es entwickelte sich, zwischen der privaten und der öffentlichen Fürsorge liegend, die freiwillige Fürsorge der Vereine, welche allgemeine Maßnahmen ergriffen, um jeglicher Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen oder wenigstens ihr Fortschreiten zu verhindern.

Da die private und die öffentliche Fürsorge im Gegensatz zur freiwilligen auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, so erfuhren diese beiden Gruppen beträchtlich früher eine gesetzliche Regelung als die freiwillige Fürsorge. Allgemeine gegen die Verwahrlosung der Jugend gerichtete Maßnahmen der freiwilligen Fürsorge, zu denen auch die Schutzaufsicht gehört, sind erst in neuster Zeit gesetzlich anerkannt worden. Die auf Grund der Art. 7, 9, 15 R.-V. erfolgte Regelung im R. J. W. G. bedeutet insofern einen Abschnitt in der geschichtlichen Entwicklung der Jugendfürsorge, als mannigfache Aufgaben der freiwilligen Fürsorge insbesondere die Schutzaufsicht, einen amtlichen Charakter erhalten, und dadurch ein Beweis dafür geliefert wird, daß die freiwillige Fürsorge als gleichberechtigt mit der staatlichen Fürsorge anerkannt ist.

Als freiwillige Maßnahme der privaten Vereine war die Schutzaufsicht in Deutschland bereits seit vielen Jahren in Uebung.

Auf strafrechtlichem Gebiet.

a) Das Vorbild dieser Einrichtung ist im amerikanischen, englischen und französischen Recht[6]) zu finden. Nach der englischen Probation of offender's act von 1907 hat der Helfer (Probation officer) die Aufgabe, den auf die Probe gestellten Missetäter zu[7]) beraten, zu unterstützen und zu betreuen. Neue Straftaten sollen

---

[6]) mise en liberté surveillée.

[7]) to advise, to assist and to befriend.

dadurch verhindert werden, daß der Beamte den Schützling von Zeit zu Zeit zu besuchen, von ihm Berichte entgegen zu nehmen und dem Gerichte laufend Mitteilung über seine Führung zu machen hat. Nach diesen Mustern wurde die deutsche Schutzaufsicht durch landesrechtliche Verordnungen seit 1911 zunächst als eine heilende Fürsorgemaßregel zu dem Zwecke eingeführt, um jugendliche Rechtsbrecher während der ihnen zugebilligten Bewährungsfrist zu überwachen und zu erziehen und ihnen bei guter Führung die Verbüßung ihrer Strafe zu erlassen.

Ein Vorläufer der Schutzaufsicht war die Polizeiaufsicht, die auch der Entwurf eines allgemeinen deutschen St. G. B. von 1925 (§§ 43, 53) vorsieht. Beide haben ein gemeinsames Kriterium: sie dienen der Ueberwachung asozialer Elemente zum Schutze der Gesellschaft. Jedoch wohnt der Schutzaufsicht ein Moment inne, welches niemals Aufgabe der Polizeiaufsicht sein kann: eine fürsorgende Tätigkeit im Interesse nicht nur der Gesellschaft, sondern auch dieser Individuen.[8]) Ausgangspunkt für die Einrichtung der Schutzaufsicht ist die Auffassung, daß den Verwahrlosten ein positives Recht auf Schutz zusteht, den sie innerhalb ihrer eigenen Familie ohne fremde Hilfe nicht finden können.

Die im Anschluß an ein Strafverfahren unter Bewilligung einer Bewährungsfrist verhängte Schutzaufsicht hat ihre behördliche Anerkennung bereits durch die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 14. 3. 17 (J. M. Bl. 1917, S. 85) gefunden, während ihre gesetzliche Regelung im Jugendgerichtsgesetz §§ 5, 7, 12, erfolgt ist.

Auf privatrechtlichem Gebiet.

b) Dem Bedürfnis nach einer außerhalb des Strafverfahrens zulässigen gesetzlich geregelten Form der Schutzaufsicht hat erst das R. J. W. G. Rechnung getragen. Auch sie war bereits vor Inkrafttreten des R. J. W. G. in vielen Städten üblich, jedoch weder reichsnoch landesrechtlich geregelt (ausgenommen Hamburger Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige vom 11. 9. 1907 § 13, Württembergisches Jugendamtsgesetz vom 8. 10. 1919, Badische Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. 6. 19.[9]) Die Maßnahmen, die bis zum Jahre 1918 von Vereinen und Behörden, insbesondere dem Vormundschaftsgericht, unter diesem Namen angeordnet wurden, beruhten nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Man leitete derartige Befugnisse 1. aus § 1631, Abs. 2 B. G. B. her, der das Vormundschaftsgericht ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsberechtigten diesen durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen und 2. aus § 1666 B. G. B., der ebenfalls ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts vorsieht, jedoch unter der Voraussetzung, daß ein Verschulden seitens des Erziehungsberechtigten vorliegt. 3. Für den Fall des drohenden völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen sah endlich der durch § 64 R. J. W. G.

---

[8]) Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 9. Jahrgang 1913, S. 135 ff.

[9]) cf. Friedeberg-Polligkeit, S. 229.

aufgehobene Art. 135 Abs. 1, Satz 3 E. G. zum B. G. B. von einem Verschulden des Vaters oder sonst Erziehungsberechtigten ab, ließ aber hier nur Fürsorgeerziehung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu. Die hiernach bestehende Lücke für den Fall, daß weder ein Antrag noch ein Verschulden vorlag, noch Fürsorgeerziehung angängig erschien, wurde zum ersten Male durch die preußische Justizministerialverfügung vom 18. 2. 18 (betreffend Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, insbesondere der Kriegswaisenpflege, J. M. Bl. 1918, S. 49) ausgefüllt. In diesem Erlaß, der der freiwilligen Tätigkeit der Vereine, insbesondere der Organisationen der Jugendgerichtshilfe, ihren Erfahrungen und Verdiensten um die Ausgestaltung der Schutzaufsicht zu verdanken ist, ist die Schutzaufsicht, wenn auch nicht als eine gesetzlich vorgeschriebene, so doch an sich zulässige gerichtliche Maßnahme anerkannt worden, und zwar nicht als eine solche des Strafrichters sondern ausdrücklich als eine rein vormundschaftliche, die die Aufgabe hat, die gefährdeten Jugendlichen vor Straffälligkeit zu bewahren oder die sonst erforderliche Fürsorgeerziehung entbehrlich zu machen.

Diese Art der Schutzaufsicht allein hat durch den dem ersten Gesetzentwurf zum R. J. W. G. nachträglich angefügten Abschnitt 6 des R. J. W. G. eine gesetzliche Grundlage erhalten, und zwar infolge einer Eingabe des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe an den Reichsjustizminister vom 2. 5. 19. In dieser Eingabe wurde insbesondere auf die geschichtliche Entwicklung und den praktischen Wert der Schutzaufsicht als einer vormundschaftsgerichtlichen Maßnahme hingewiesen, und von nicht geringerem Einfluß war die von Theoretikern und Praktikern vertretene Anschauung, die Schutzaufsicht gehöre als allgemeine Erziehungsmaßnahme zur Jugendwohlfahrt und müsse daher auch in diesem Gesetze geregelt werden.

§ 3. Gründe für die Doppelregelung im R. J. W. G. und J. G. G.

Die geschichtliche Entwicklung ist jedoch nicht die einzige Erklärung dafür, daß die Schutzaufsicht sowohl im R. J. W. G. wie im J. G. G. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, sondern diese doppelte Regelung ergibt sich als Notwendigkeit auch aus den Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Recht. Aufgabe des Rechts ist Interessenschutz, und wie es Fälle gibt, in denen der Schwerpunkt des Schutzbedürfnisses in dem Individuum liegt, und der Schutz der Gesellschaft nur Nebenzweck ist, ebenso ist es denkbar, daß der Schutz der Gesellschaft den Hauptzweck bildet und die fürsorgende Tätigkeit nur als Mittel für diesen Zweck erscheint. In den ersten Fällen ist es Aufgabe des Privatrechts, insbesondere des Vormundschaftsrechts, den Inhalt und die Formen dieser Fürsorge zu regeln, andernfalls Aufgabe des öffentlichen Rechts (des Strafrechts), die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Strafe, sei es auch in Form einer Erziehungsmaßnahme, festzustellen.[10])

[10]) Goeze, S. 23.

Durch die Einführung der vormundschaftsgerichtlichen Schutzaufsicht in das deutsche Recht sollte ferner vermieden werden, daß Jugendliche auf Grund bloßer Verwahrlosungsanzeichen einer kriminalpolizeilichen Einrichtung (der Schutzaufsicht des J. G. G.) unterworfen würden, während man anderseits die Anordnung einer ihrem innersten Wesen nach vorbeugenden Maßregel nicht auf solche Minderjährige beschränken wollte, die bereits einen Rechtsbruch begangen hatten.[11])

Schließlich galt es zu verhindern, daß die vormundschaftliche Schutzaufsicht landesgesetzlich allzuverschieden geregelt wurde, wie es das Schicksal der Fürsorgeerziehung gewesen war.[12])

§ 4. Beziehungen zwischen der jugend- und vormundschaftsgerichtlichen Schutzaufsicht.

Ueber die Beziehungen der vormundschaftsgerichtlichen zu der strafgerichtlichen Schutzaufsicht sagt das R. J. W. G. nichts. Die geschichtliche Entwicklung läßt darauf schließen, daß die vormundschaftsgerichtliche Schutzaufsicht als eine Erziehungsmaßregel, die jugendgerichtliche als Strafe, wenn auch unter der Bezeichnung Erziehungsmaßregel, gedacht war. Dieser Anschauung folgte anscheinend auch der Gesetzgeber, indem er bestimmte, daß die Schutzaufsicht des R. J. W. G. vom Vormundschaftsrichter, die des Jugendgerichtsgesetzes vom Jugendrichter anzuordnen sei. Praktisch aber wird es bei der häufigen Identität von Vormundschafts- und Jugendrichter für das Wesen der Schutzaufsicht nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können, ob der Richter in dieser oder jener Eigenschaft eine Erziehungsmaßregel festsetzt, vielmehr wird es darauf ankommen, ob der Jugendliche selbst die Schutzaufsicht als Strafe empfindet oder nicht.[13]) Die individuelle Verschiedenheit dieser subjektiven Einstellung des von der Schutzaufsicht Betroffenen läßt eine praktisch genaue Abgrenzung von Erziehung und Strafe nicht zu, und hat zur Folge, daß die Praktiker der Wohlfahrtspflege einen Unterschied der beiden Arten der Schutzaufsicht schlechthin leugnen.

Diese Auffassung findet einen Stützpunkt durch das I. G. G., welches bestimmt, (§ 7 III), daß Voraussetzungen, Ausführung und Aufhebung wie das Erlöschen der Schutzaufsicht sich nach dem R. J. W. G., bestimmen, und das daher die gleiche Bezeichnung für diese Erziehungsmaßregel wie das R. J. W. G. wählt. Damit sollen unzweifelhaft die sachlichen Unterschiede zwischen beiden Arten der Schutzaufsicht, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben, beseitigt sein, insbesondere ist auch die Unterscheidung in vorbeugende und heilende Schutzaufsicht weggefallen.[14])

---

[11]) Zentralblatt 1920, Nr. 5/6, S. 47.

[12]) Gocze, S. 16.

[13]) Verhandlungen des 6. Dtsch. Jugendgerichstages. S. 18, Berlin 1925.

[14]) Bäumer, S. 196.

Von dieser praktischen Gleichstellung aber hat der Gesetzgeber abgesehen, wenn es sich darum handelte, die rechtlichen Anwendungsgebiete der Schutzaufsicht theoretisch scharf abzugrenzen. So erklärt sich die Bestimmung über die Anordnung der Schutzaufsicht durch den Vormundschaftsrichter, beziehungsweise durch den Jugendrichter, wie die Tatsache, daß der Jugendrichter nicht die Möglichkeit hat, in den Fällen, in denen ihm Erziehungsmaßregeln geboten erscheinen, das Verfahren einzustellen und die Sache an den Vormundschaftsrichter abzugeben.[15]) Dies würde nicht nur eine Verwischung der theoretisch nicht zu leugnenden Unterschiede bedeuten, sondern auch den praktischen Nachteil zur Folge haben, daß der Vormundschaftsrichter in einer Sache tätig würde, mit der bereits der Jugendrichter befaßt war.

Die vergleichende Gegenüberstellung beider Arten der Schutzaufsicht lehrt, daß theoretische und in geringem Maße praktische Verschiedenheiten sich nur aus dem strafrechtlichen Charakter der Schutzaufsicht des J. G. G., herleiten lassen. Für eine Bearbeitung der Schutzaufsicht des R. J. W. G. scheiden daher alle auf kriminellem Gebiete liegenden Fragen aus, und es tritt eine Beschränkung des Stoffes auf diejenigen Rechtstatsachen ein, die lediglich in privatrechtlicher, pädagogischer und sozialer Beziehung mit der Schutzaufsicht in Zusammenhang stehen.

§ 5. Die Scuhtzaufsicht im Verhältnis zu § 1 R. J. W. G.

Die Schutzaufsicht dient der Erfüllung des Erziehungsanspruchs, der jedem deutschen Kinde nach § 1 R. J. W. G., gegeben ist. Der Anspruch des Kindes auf Erziehung ist selbstverständlich nicht klagbar, da es sich um die Vermittlung ideeller Werte handelt. § 1 schafft nur die moralische Verpflichtung für den Staat, für die Erziehung der Minderjährigen zu sorgen, und legt ihm die Verantwortung für die Nichterfüllung dieser Pflicht auf. Im bisherigen Recht war dieser Anspruch nirgends ausdrücklich anerkannt. Man begnügte sich in privatrechtlicher Beziehung mit dem Recht und der Pflicht der Erziehung als einem Ausfluß der elterlichen Gewalt (wobei als Hauptfaktor das „Recht" anzusehen ist), während ein öffentlichrechtlicher Erziehungsanspruch, d. h. der Anspruch auf Erziehung durch Organe des Staates und eventuell mit staatlichen Mitteln lediglich den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht und den auf Grund des § 1666 B. G. B. erlassenen landesrechtlichen Fürsorgeerziehungsgesetzen zugrunde lag. Aber auch hier wird die „Befugnis" der Behörde zum Einschreiten betont, das „Recht des Kindes" auf intellektuelle Erziehung tritt in den Hintergrund.[17]) Die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Erziehungsanspruchs bedeutet nicht nur eine Verwirklichung der in der Reichsverfassung (Art. 120/122) programmatisch verbürgten Rechte und Pflichten (Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung des Nachwuchses,

---

[15]) cf., Goeze, Vorb. zu § 56; es sei denn, daß der Jugendrichter dem Vormundschaftsrichter die Anordnung der S. A. ausdrücklich überläßt. (cf. § 5 II J. G. G.)

Pflicht des Staates, die Jugend gegen Ausbeutung zu schützen), sondern diese Bestimmung hilft auch einem bisher empfundenen Mangel ab in den Fällen, in denen die Eltern den Willen und die Fähigkeit besaßen, ihre Kinder zu erziehen, durch äußere Umstände aber gehindert waren, sie vor Verwahrlosung zu schützen. Denn hier fehlte es an genügenden öffentlichen Hilfsmitteln, sie bei der Erziehung zu unterstützen, wenn nicht gerade die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung gegeben waren (s. o.). § 1 Abs. 3 R. J. W. G. bedeutet dagegen einen Fortschritt: Voraussetzung für das Eintreten der öffentlichen Jugendhilfe ist jetzt lediglich die Tatsache, daß der Erziehungsanspruch durch die Familie nicht erfüllt wird. Mag die Notwendigkeit der Hilfeleistung in den allgemeinen sozialen Verhältnissen begründet sein, ohne daß die Eltern ein Verschulden trifft, oder durch die unzureichende Persönlichkeit der Einzelnen herausgefordert sein, die staatliche Fürsorge tritt ohne Rücksicht darauf ein, um vorhandene Mißstände zu beseitigen, und sie setzt ihre Maßnahmen gegebenenfalls auch gegen den Willen und die Einsicht der Familie durch.

Auch die Schutzaufsicht ist ein Beweis dafür, daß sich das gesellschaftliche Verantwortungsgefühl ohne Widerspruch neben und in der Familie auswirkt, oder aber in Gegensatz zu ihr tritt. Denn für die Schutzaufsicht ist theoretisch das Einverständnis des Erziehungsberechtigten nicht erforderlich, wenn es auch praktisch unentbehrlich ist. Insofern enthält die aus dem ersten Entwurf, dem der 6. Abschnitt noch fehlte, stammende Bestimmung, daß Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung durch dieses Gesetz nicht berührt werden (§ 1 Abs. 2) einen Widerspruch. Der Satz ist im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2, Satz 2 dahin zu verstehen, daß Erziehungsrecht und -Pflicht nur insoweit durch das R. J. W. G. berührt werden, als auch dieses ein Eingriffsrecht in die Erziehungsgewalt der Eltern gegen ihren Willen zuläßt, daß im übrigen aber das Erziehungsrecht der Eltern der öffentlichen Jugendhilfe stets vorgehen soll.[21])

§ 6. Begriff der Schutzaufsicht.

Die öffentliche Jugendhilfe in Form der Schutzaufsicht stellt sich dar als eine in der Regel vom Vormundschaftsgericht angeordnete Maßnahme, deren Begriff durch ihre Aufgaben gekennzeichnet wird: Schutz des Erziehungsbedürftigen vor weiterer Verwahrlosung, Beaufsichtigung seiner Lebensführung und Ueberwachung der Erziehungsberechtigten, damit diese dem Erziehungsanspruch des Schützlings zu genügen in die Lage versetzt, gegebenenfalls gezwungen werden. Schutz bedeutet aber nicht allein Abwehr von Gefahren, sondern positiv jegliche Förderung der Entwicklung des Minderjährigen, derart, daß Fehlgänge in der Erziehung beseitigt und nachteilige Folgen solcher Fehler wieder gut gemacht werden sollen.[22]) (Begründung S. 79.) Sie ist nicht Selbstzweck, sondern hat zum

---

[21]) Fr. P. § 1, Anmerkung 6.

[22]) cf. Becker, System der Schutzaufsicht, Dresden 1910.

Ziele, der künftigen Lebensbetätigung des Schützlings inneren Halt zu geben und sie in geordnete Bahnen zu leiten. Obgleich sie elterliche Aufsicht ergänzen will, ist die von Petersen (Seite 120) vorgeschlagene Bezeichnung „Erziehungsaufsicht" in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wahrscheinlich deswegen nicht aufgenommen worden, weil man den Anklang an das Wort Fürsorgeerziehung vermieden wissen wollte.

Von Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, wie sich die Schutzaufsicht zu den Erziehungsmaßnahmen des BGB. verhält, ob insbesondere das Recht der Sorge für die Person von der Schutzaufsicht berührt wird oder nicht. Das Gesetz gibt wenig Anhaltspunkte, indem es nur bestimmt: Der Helfer hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person zu unterstützen und zu überwachen. (§ 58 Abs. 1 Satz 2). Er hat das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen (§ 58 Abs. 4), die Eltern sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben (§ 58 Abs. 4 Satz 2). Hieraus eine unmittelbare Beschränkung der elterlichen Gewalt, insbesondere des Rechts der Personenfürsorge zu schließen, ist m. E. irrig, denn Ueberwachung und Unterstützung des Erziehungsberechtigten bei der Sorge für diePerson des Minderjährigen bedeuten keine grundsätzliche Beeinträchtigung seiner Erziehungsgewalt, um so weniger, als der Helfer keine Möglichkeit hat, den Erziehungsberechtigten zur Befolgung seiner Ratschläge zu zwingen.[23]) Eine mittelbare Beschränkung des Personenfürsorgerechts durch die Schutzaufsicht tritt vielmehr erst ein, wenn der Helfer auf Grund des § 58 Abs. 5 bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht anruft, und dieses zu Ungunsten des Erziehungsberechtigten entscheidet, nicht aber schon durch die Bestimmung, daß der Helfer ein Zutrittsrecht und das Recht auf Auskunftserteilung besitzt; diese Bestimmungen sind lediglich aus praktischen Gründen getroffen worden, und können für die Frage der Beschränkung der elterlichen Gewalt nicht in Betracht kommen.

§ 7. Voraussetzungen. 1. Minderjährigkeit.

Die Behandlung der Rechtsnormen über die Schutzaufsicht schließt sich im wesentlichen an die Ordnung der Materie im R. J. W. G. an, mit dem Unterschiede, daß das materielle Recht möglichst getrennt von dem formellen und den mit diesem zusammenhängenden Organisationsfragen dargestellt werden wird. Das Gesetz regelt im § 56 die sachlichen Voraussetzungen der Schutzaufsicht und nennt unter den allgemeinen Voraussetzungen 1. die Minderjährigkeit des von der Schutzaufsicht Betroffenen. Eine untere Grenze gibt das Gesetz nicht an, da die Schutzaufsicht gegebenenfalls auch Neugeborenen gegenüber Anwendung findet, wenn die äußeren Umstände darauf schließen lassen, daß der Anspruch des Kindes insbesondere auf körperliche Erziehung gefährdet ist. Die obere Grenze für die Anordnung ist die Volljährigkeit, die nach § 2 BGB. mit der Vollendung

---

[23]) Fr.-P. § 58 Anm. 11.

des 21. Lebensjahres, bezw. gemäß § 3 BGB. mit der Volljährigkeitserklärung nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Von Bedeutung ist, festzustellen, daß nach § 187 Absatz 2, Satz 2, BGB. hierbei der Tag der Geburt mitgerechnet wird, so daß die Vollendung des Lebensjahres mit dem Beginn des Tages eintritt, der das Geburtsdatum trägt.

Während bei der Fürsorgeerziehung die Altersgrenze für die Anordnung nach § 63 Abs. 1 R. J. W. G. 18 Jahre, ausnahmsweise nach § 63 Abs. 2 R. J. W. G. 20 Jahre beträgt, die Ausführung aber bis zum 21. Jahre zulässig ist, (§ 72 Abs. 1 R. J. W. G.) fällt bei der Schutzaufsicht die Grenze für die Anordnung mit derjenigen für die Ausführung zusammen. Theoretisch könnte daher die Schutzaufsicht noch einen Tag vor Erreichung der Volljährigkeit, d. h. dem 21. Geburtstage angeordnet werden, doch wird dies praktisch ohne Wert sein, denn der Erfolg der Schutzaufsicht hängt naturgemäß von einer längeren Dauer ab und ist in hohem Maße beeinflußt durch die Möglichkeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung, die vom 20. Lebensjahre ab entfällt.[24])

Nur wenn im Falle des § 12 J. G. G. die Bewährungsfrist über den Eintritt der Volljährigkeit hinausdauert, ist unter Umständen die Fortsetzung der Schutzaufsicht zulässig; dasselbe wird man auch von der durch das Jugendamt angeordneten „freiwilligen Schutzaufsicht" (§ 60 Abs. 3 R. J. W. G.) annehmen dürfen.

2. Verwahrlosung.

Weitere Voraussetzung für die Anordnung der Schutzaufsicht ist das Drohen körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung, zu deren Verhütung diese Erziehung geboten und ausreichend erscheint. Ein Vergleich mit den §§ 62, 63 R. J. W. G., die Zweck und Voraussetzungen der Anordnung der Fürsorgeerziehung enthalten, ergibt, daß zur „Verhütung" der Verwahrlosung auch die Fürsorgeerziehung dient. (§ 62), während die „Beseitigung" der Verwahrlosung nach § 63 Nr. 2 alleinige Aufgabe der Fürsorgeerziehung ist. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht buchstäblich auszulegen, insbesondere darf das Wort Verhütung des § 56 nicht so verstanden werden, als ob für die Anordnung der Schutzaufsicht lediglich eine „drohende" Verwahrlosung vorausgesetzt sei, weil nur diese „verhütet" werden könne; andrerseits braucht auch eine bereits vorhandene aber noch im Anfangsstadium begriffene Verwahrlosung, deren Beseitigung erstrebt wird, nicht notwendig zur Anordnung der Fürsorgeerziehung zu führen (wie man es nach dem Wortlaut des § 63 Nr. 2 annehmen könnte), sondern auch sie kann Voraussetzung für die Anordnung der Schutzaufsicht sein, sofern die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit besteht, die Schutzaufsicht werde das Fortschreiten der Verwahrlosung verhindern.

Daraus folgt, daß die Voraussetzungen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung nicht wesentlich verschieden voneinander sind, zumal die Grenze zwischen drohender und begonnener Verwahr-

[24]) Fr.-P. S. 238, Note 2b.

losung flüssig ist, und man in vielen Fällen die drohende Verwahrlosung erst an bereits in Erscheinung getretenen Anzeichen — drohender oder beginnender — Verwahrlosung erkennen kann. (Hartmann-Bäumer, Becker S. 198).

Einen Anhaltspunkt dafür, wann Schutzaufsicht und wann Fürsorgeerziehung am Platze ist, wird außer dem Grade der Verwahrlosung auch die Persönlichkeit des Erziehungsberechtigten geben. Solange dieser keinen schädlichen Einfluß auf den Minderjährigen ausübt, und das erforderliche Maß von Pflichtbewußtsein gegenüber seinem Pflegebefohlenen besitzt, wird man ihm mit Unterstützung des Helfers die Erziehung weiter überlassen dürfen und Schutzaufsicht anordnen, andernfalls ist Fürsorgeerziehung geboten.

Ausschlaggebend für die Entscheidung dieser Frage muß ferner die ratio legis sein. Die Schutzaufsicht ist als eine vorbeugende Erziehungsmaßregel im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung geschaffen worden und findet daher keine Anwendung, wenn die Verwahrlosung einen erheblicheren Umfang angenommen hat. Um diese Auffassung zu betonen, hat man formell die Schutzaufsicht für die Fälle der bereits eingetretenen Verwahrlosung ausgeschieden (H.-B.-B. S. 198). Dennoch sind die gehegten Befürchtungen eingetreten; in der Praxis hat man vielfach die Schutzaufsicht grundsätzlich als eine Vorstufe der Fürsorgeerziehung betrachtet und sie häufig auch in den Fällen angeordnet, wo Fürsorgeerziehung notwendig gewesen wäre, da sie ja billiger ist, und dem Beschwerderecht weit weniger als die Fürsorgeerziehung unterliegt. Eine derartige Handhabung des Gesetzes steht nicht nur im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, möglichst rasch durch vorbeugende Maßregeln die Verwahrlosung eines Minderjährigen zu verhüten [25]), sondern sie beraubt auch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung ihres inneren Wertes und ihres äußeren Ansehens. Denn ein Minderjähriger, in dessen Person die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, vermag weder durch Schutzaufsicht, noch durch die später angeordnete Fürsorgeerziehung gebessert zu werden, da der richtige Zeitpunkt für deren Eintritt alsdann verstrichen ist. Außerdem werden durch diese Elemente auch die Fürsorgeerziehungsanstalten insofern unnötig belastet, als der Einfluß dieser Unverbesserlichen auf die minder Verdorbenen erhöhte Schwierigkeiten für die Anstaltsleiter im Gefolge hat. —

In Anlehnung an Art. 122 R. V. (die Jugend ist . . . . gegen sittliche, geistige, oder körperliche Verwahrlosung zu schützen) erwähnt § 56 R. J. W. G. drei Arten der Verwahrlosung, die in gleichem Maße durch die Schutzaufsicht verhütet werden sollen: körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung. Körperliche Verwahrlosung droht, wenn das Recht des Körpers auf das Mindestmaß von Pflege (Ernährung, Sauberkeit, Nachtruhe) vernachlässigt wird, oder wenn körperliche Anomalien (Verkrüppelung, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) nicht die ihnen zukommende Beachtung finden; häufig wird die wirtschaftliche Notlage der Eltern oder des Minderjährigen selbst Ursache der körperlichen Verwahrlosung sein, ohne daß ein

[25]) Fichtl, S. 126.

Fall armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 vorzuliegen braucht. Die armenrechtliche Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs und Schutzaufsicht unter der Voraussetzung des § 56 R. J. W. G. schließen einander schon deshalb aus, weil die Schutzaufsicht in diesem Falle nicht „ausreichend" wäre, die Verwahrlosung zu verhüten. Die Erziehung hat vielmehr zur Voraussetzung, daß Obdach, Kleidung und Nahrung vorhanden sind.

Anzeichen geistiger Verwahrlosung werden sich am häufigsten in mangelhaften Schulleistungen, oder in beständigem Fernbleiben von der Schule zeigen. Die Grenze zwischen geistiger und körperlicher Verwahrlosung ist nicht scharf zu ziehen; (z. B. ist es zweifelhaft, wohin die an Schwachsinn grenzende Unbegabung zu rechnen sei.)

In der weitaus größten Zahl der Fälle befaßt sich die Schutzaufsicht mit sittlich Verwahrlosten oder solchen, deren Lebensführung begründeten Anlaß dafür bietet, daß die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung unmittelbar bevorsteht. Einen großen Prozentsatz dieser sittlich Haltlosen stellen die Psychopathen, d.h. Menschen, die ohne an Intelligenzfehlern zu leiden, besonders in ihrem Willen, ihrem Gefühlsleben und ihrer Affektivität Störungen unterworfen sind. Die Ursachen sittlicher Verwahrlosung liegen teils in den allgemeinen sozialen Verhältnissen[26]) (Wohnungsnot, Schlafburschenwesen, frühe industrielle Erwerbsarbeit, Alkoholmißbrauch) teils in der mangelnden Selbstzucht einzelner Eltern, die ihren Kindern mit schlechtem Beispiel vorangehen, (Unzucht der Mutter, Trunksucht des Vaters), die Arbeit scheuen, und ihre eigenen Fehler wie diejenigen ihrer Kinder stets zu beschönigen wissen.

Sehr verschieden geartete Individuen können also Objekt der Schutzaufsicht sein, unter der Voraussetzung, daß diese zur Verhütung der Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Geboten ist sie stets dann, wenn der Erziehungsanspruch des Minderjährigen Not leidet, insbesondere infolge der mangelhaften Befähigung des Erziehungsberechtigten, durch dessen Ueberwachung und Unterstützung gemäß § 58 man eine Besserung zu erzielen hofft. Mildere Maßnahmen als Schutzaufsicht, wie z. B. die Verwarnung werden ihren Zweck kaum erreichen; die Schutzaufsicht ist infolge ihres fürsorgebetonten Charakters die denkbar schonendste Maßnahme, die noch einen Erfolg verspricht. Ein Wechsel des Vormundes käme gegebenenfalls in Frage, dagegen nicht die Bestellung eines Beistandes, da dieser im wesentlichen die gleichen Aufgaben hat, wie der Helfer.[27])

Für die Frage, wann die Schutzaufsicht ausreichend ist, läßt sich keine allgemein gültige Lösung finden. Der Vormundschaftsrichter muß dies von Fall zu Fall, nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, und kann unter Umständen dazu gezwungen sein, auch bei drohender Verwahrlosung Fürsorgeerziehung anzuordnen, wenn die Umgebung

---

[26]) cf. Petersen S. 83.
[27]) Fr.-P. § 56 Anm. 6.

des Minderjährigen diese erforderlich erscheinen läßt, oder in sonstiger Hinsicht deren Voraussetzungen vorliegen.

3. Aussetzung des Fürsorge-Erziehungs-Verfahrens.

Außer diesen im § 56 R. J. W. G. genannten Umständen, bildet die Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens, gemäß § 66 Abs. 3 R. J. W. G. eine Voraussetzung für die Anordnung der Schutzaufsicht. Das angeordnete Fürsorgeerziehungsverfahren wird ausgesetzt, wenn Grund zu der Annahme besteht, die Durchführung der Fürsorgeerziehung werde infolge eines nach der Anordnung eingetretenen Umstandes überflüssig sein (z. B. der Jugendliche bessert sich, sei es auch aus Furcht vor der Anstalt). Für die Dauer der Aussetzung, die längstens ein Jahr betragen darf, und nur aus besonderen Gründen auf ein weiteres Jahr, aber nicht über das 20. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden kann (s. § 66 Abs. 1), soll das Gericht mit Hilfe der Schutzaufsicht die Möglichkeit haben, den Minderjährigen zu beaufsichtigen, um eventuell die Aussetzung sofort unterbrechen zu können. Da die übrigen Voraussetzungen des § 56 in solchen Fällen im allgemeinen gegeben sein werden, so ist in Bezug auf sie eine besondere Nachprüfung nicht vorgeschrieben.[28]) Möglich ist auch, daß die Fürsorgeerziehung von vornherein in der Absicht angeordnet worden ist, das Verfahren auszusetzen, um der während der Aussetzung zu verhängenden Schutzaufsicht einen größeren Nachdruck zu verleihen.

§ 8. Gründe tatsächlicher Art für die Anordnung der Schutzaufsicht.

Nähere Bestimmungen darüber, in welchen konkreten Fällen eine Verwahrlosung als bevorstehend tatsächlich angenommen werden muß, gibt das R. J. W. G. aus den in der Einleitung erwähnten Gründen nicht. Aufgabe der praktischen Jugendwohlfahrtsarbeit war es daher, festzustellen, daß bestimmte sich wiederholende Vorkommnisse, Umstände und Tatsachen allgemein die Vermutung der Verwahrlosung oder der Hilfsbedürftigkeit begründen, und daß es von Vorteil sei, diese Fälle als ein für allemal prüfungswürdig anzuerkennen, d. h. sie als Voraussetzung für die Schutzaufsicht zu betrachten. Denn die zusammenfassende Gruppierung und Behandlung der jeweiligen Einzelfälle bedeutet für die Fürsorgetätigkeit nicht nur ein Mittel, möglichst rasch die Schutzaufsichtsbedürftigen in Erfahrung zu bringen und ihnen Hilfe angedeihen zu lassen, sondern sie bezweckt auch, die Ausschaltung und Uebergehung einer beträchtlichen Anzahl von Fällen tunlichst zu verhindern, deren rechtzeitige Erfassung für den Erfolg der Schutzaufsicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.

1. Tätigkeit des Jugendrichters.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist die Tätigkeit des Jugendrichters ein geeignetes Mittel, dem angeführten Zwecke auf durchgreifende Weise zu dienen. Der Jugendrichter wird nämlich an vielen Orten von dem Augenblick an, wo er sich mit der Straftat

---

[28]) Fr.-P. § 66 Anm. 6.

eines Jugendlichen befaßt, zum Vormundschaftsrichter nicht allein dieses Angeschuldigten, sondern seine vormundschaftsrichterliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf dessen minderjährige Geschwister. Da eine wesentliche Aufgabe des Vormundschaftsrichters in der Wahrnehmung der Mündelinteressen liegt, so hat der Jugendrichter in dieser Eigenschaft das Recht und die Pflicht, die erforderlichen Erkundigungen über die Familie des Angeschuldigten einzuziehen, und es bleibt dem Jugendrichter selbst im Falle eines Freispruchs die Möglichkeit, Schutzaufsicht nach dem R. J. W. G. über den Jugendlichen und seine Geschwister anzuordnen. In diesem Falle tritt die generelle Anwendungsmöglichkeit der Schutzaufsicht deutlich in Erscheinung; lediglich eine Vermutung spricht dafür, daß auch die Geschwister eines Jugendlichen, der bereits eine Straftat begangen hat, der sittlichen Verwahrlosung anheimzufallen drohen, wenn weder den Eltern noch den Kindern eine Unterstützung und Ueberwachung zuteil wird. Nur Ausnahmefälle werden es sein, in denen die Familie eines angeklagten Jugendlichen sich allein überlassen bleiben darf. Damit sind die minderjährigen Geschwister eines angeklagten Jugendlichen, gegebenenfalls dieser selbst als ipso jure schutzaufsichtsbedürftig gekennzeichnet. Aufgabe des Jugendrichters ist es, von seinen Befugnissen auf diesem Gebiet ausgiebigen Gebrauch zu machen.

2. Begehung bestimmter Delikte.

Aber auch jeder andere Strafrichter sollte sich vergewissern, ob der vor ihm stehende Angeklagte nicht Angehörige, insbesondere Kinder hat, die schlechten Einflüssen dauernd ausgesetzt sind und jegliche Erziehung entbehren.[29]) (J. Drathen S. 69, das moderne Jugendgericht und die Mitarbeit der Laien bei demselben, Freiburg 1917). Die Schöffen könnten ihm diese Arbeit durch vermittelnde Tätigkeit zwischen dem Richter und den Fürsorgestellen erheblich erleichtern. Wendet man aber ein, dies sei wegen der Ueberbürdung der Richter ein undurchführbarer Vorschlag, so erkläre man derartige Ermittlungen auf Veranlassung des Richters als obligatorisch wenigstens in den Fällen, wo eine Verurteilung wegen bestimmter Delikte (z. B. Kindermißhandlungen, an Kindern begangener Sittlichkeitsverbrechen und eventuell wegen bestimmter Körperverletzungsdelikte) stattfindet. Hier wird man vorbeugend mit Erfolg Hilfe leisten können, will man die Kinder eines Rohlings vor Gefährdung bewahren.

Nicht minder sind Ehescheidungsprozesse in vielen Fällen ein dringender Anlaß, die Kinder in einer von den niedersten Instinkten erfüllten Atmosphäre vor Ausbeutung und Mißbrauch ihrer Jugend zu schützen.

3. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Einen generellen Anlaß zur Stellung unter Schutzaufsicht bietet ferner die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung. Würde man dem entlassenen Zögling die Rückkehr zu einem ordentlichen Lebens-

---

[29]) cf. 4. Dtsch. Jugendgerichtstag S. 69.

wandel nicht über Gebühr erschweren, und seine Beschäftigung bei einem ordentlichen Meister ohne Zögern durchsetzen, indem man die gegen die Fürsorgezöglinge bestehenden Vorurteile wenigstens in einzelnen Fällen beseitigt, so stellten die Fürsorgezöglinge ein minder großes Kontingent der Verbrecher. Die Aufsicht, die heutzutage über die entlassenen Zöglinge ausgeübt wird, ist unzureichend, weil ihr jegliches Vertrauensverhältnis als Grundlage fehlt. Einen Versuch zur Ausführung der vorgeschlagenen Regelung enthält Art. 33 Hess. Ausführungsges. zum R. J. W. G., der bestimmt, mit der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung k a n n die Anordnung der Schutzaufsicht verbunden werden. Solange wir noch keine Uebergangsheime für Fürsorgezöglinge besitzen, muß die Schutzaufsicht als Notbehelf deren Zweck erfüllen und sie wird es tun, wenn man sich die Mühe nimmt, ihre Anwendungsmöglichkeit für diesen Fall praktisch zu erproben.

4. Aufgaben der Fortbildungsschullehrer.

Eine weniger umfassende, aber doch beachtenswerte Möglichkeit zur Anordnung der Schutzaufsicht bietet sich der Tätigkeit der Fortbildungsschullehrer. Diese müßten die Arbeitsbücher der Schüler durchsehen und bei allzu häufigem Wechsel der Arbeitsstellen dem Jugendamt oder Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen verpflichtet sein. In Thüringen werden sogar die bloßen Schulschwänzer von der Berufsschule dem Jugendamt gemeldet, von diesem verwarnt und beobachtet, ein Mittel, die Anordnung der Schutzaufsicht allmählich vorzubereiten, um einzugreifen, bevor eine strafbare Handlung begangen ist.

Trunksucht als Anlaß für die obligatorische Anordnung einer Schutzaufsicht kommt nicht in Betracht, weil sich das Trinkverbot nicht strikte durchführen läßt, und die Schutzaufsicht daher ihren Zweck verfehlen würde.[30])

Eine erschöpfende Aufzählung aller tatsächlichen Erscheinungen, die generell die Anordnung der Schutzaufsicht gebieten, ist hier nicht möglich. Es sind nur alltägliche Tatbestände herausgegriffen, die zu berücksichtigen sein werden, wenn es sich darum handeln wird, konkrete Anlässe für die Schutzaufsicht gesetzlich näher zu regeln.

§ 9. Der Ermittler.

Bevor eine Schutzaufsicht gemäß §§ 57, 58 endgültig angeordnet werden kann, muß objektiv festgestellt sein, daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ohne daß das Gesetz es vorgeschrieben hat, geschieht dies im Wege der Ermittlungsberichte, den der sogenannte Ermittler grundsätzlich auf Grund eigener Wahrnehmungen anzufertigen und der anordnenden Behörde vorzulegen hat, welche dann ihrerseits die für den betreffenden Fall geeignete Stelle zum Helfer bestimmt. Ueber Form und Inhalt des Ermittlungsberichtes trifft das

---

[30]) cf. im Gegensatz dazu Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 9. Jahrgang 1913, Art. von Polligkeit.

R. J. W. G. keine Bestimmung. Da sich bei jedem Fall bestimmte Fragen wiederholen, deren Beantwortung unerläßlich erscheint, hat man es für richtig befunden, diese in einem vorgedruckten Schema ein für allemal festzulegen, ohne deshalb auf eine zusammenhängende lebendige Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse in freier Form verzichten zu wollen. Was den Inhalt betrifft, so wird es sich vor allem darum handeln, den persönlichen Eindruck von der Umgebung des Minderjährigen (Charakter der Eltern, Wohnungsverhältnisse) zu ermitteln, wie über die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Minderjährigen selbst und seine Führung in Schule und Beruf Auskunft zu geben.

§ 10. Begriff und Funktionen des Helfers.

Der Ermittlungsbericht bildet die Grundlage für die Tätigkeit dessen, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer) § 58 Abs. 1, Satz 2. Nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1, Satz 1 gelten als Helfer nur diejenigen, denen die Ausübung unmittelbar vom Vormundschaftsgericht übertragen wird, das sind das Jugendamt, eine Vereinigung für Jugendhilfe oder eine Einzelperson. Da aber das Jugendamt und die Vereine die Schutzaufsicht nur mittels einer von ihnen beauftragten Einzelperson ausüben können, bezeichnet man allgemein auch diejenigen als Helfer, die im konkreten Falle die Funktionen des Helfers ausüben, sei es, daß sie dies in eigenem Namen infolge unmittelbarer Berufung durch das Vormundschaftsgericht tun oder vom Jugendamt bezw. einem Verein zur Ausübung bestellt sind.

1. Unterstützung des Erziehungsberechtigten.

Die wesentlichste Aufgabe des Helfers besteht darin, den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Erziehungsgewalt ist ein Ausfluß der Sorge für die Person (§ 1631 BGB.) und daher Bestandteil der elterlichen Gewalt. Sie berechtigt und verpflichtet den Inhaber, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und den Anlagen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, es zu einem bestimmten Lebensberuf fähig zu machen, und zur Erreichung dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten.[31])

Erziehungsberechtigt ist grundsätzlich der, dem die Sorge für die Person des Kindes obliegt, auch dann, wenn diesem die elterliche Gewalt selbst nicht zusteht, d. i. der Vater (§ 1627 BGB.) neben ihm die Mutter (§ 1634 BGB. kraft ihrer Nebengewalt), mit der Einschränkung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Den Eltern stehen die Adoptiveltern gleich (vergl. § 1757 BGB.), dagegen gelten für geschiedene Ehegatten die Bestimmungen des § 1635. Die Sorge für die Person steht dem Vater nicht zu in Angelegenheiten, in denen ein Pfleger bestellt ist (§ 1628 BGB.), z. B. wenn dem Vater die Sorge für die Person des Kindes gemäß § 1666 BGB. entzogen wird. Neben dem Pfleger steht der

---

[31]) Staudinger § 1631, Motive IV, 750.

Mutter die Sorge für die Person des Kindes in derselben Weise zu, wie sonst neben dem Vater. (§ 1698). Wird dem Vater das Vertretungsrecht entzogen, und erhält das Kind daher einen Vormund, (§ 1773), so hat die Mutter neben diesem die gleiche Stellung wie neben dem Pfleger. (§ 1698 BGB.) Die Mutter allein ist erziehungsberechtigt, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, (§ 1684 Abs. 1, Z. 1) oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Ist die Ehe nicht aufgelöst, so gilt § 1698, 1773. Außerdem ist die Mutter erziehungsberechtigt, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht (§ 1685 Abs. 1, Nebengewalt). Die uneheliche Mutter ist erziehungsberechtigt (1707 BGB.) ebenso wie die eheliche, die eine neue Ehe eingeht, obgleich sie deshalb die elterliche Gewalt verliert (§ 1697 BGB.). Schließlich kommt als erziehungsberechtigt in Betracht die Witwe, deren elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit ruht (§ 1696). In diesem Falle hat der Vormund des Kindes die rechtliche Stellung eines Beistandes der Mutter und ist als solcher nicht erziehungsberechtigt; dies ist nur gegenüber Vollwaisen gemäß §§ 1773, 1793 der Fall.

Da die Sorge für die Person außer der Erziehung die Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung des Kindes umfaßt (§ 1631 Abs. 1), so hätte der Helfer nach dem Gesetze auch hierauf seine unterstützende und überwachende Tätigkeit zu erstrecken. Tatsächlich aber geschieht dies infolge praktischer Schwierigkeiten nur selten, und man wird die Aufgabe des Helfers als erfüllt ansehen dürfen, wenn er in erzieherischer Hinsicht alles getan hat, was einen unbedingten Erfolg der Schutzaufsicht verbürgt.

Zu beachten ist, daß die Schutzaufsicht nicht nur in der Ueberwachung des Minderjährigen besteht, sondern auch das Verhalten des Erziehungsberechtigten zu kontrollieren hat. Wenn dieser seine Pflichten vernachlässigt und dadurch den Erziehungsanspruch des Kindes gefährdet, soll durch die Schutzaufsicht Abhilfe geschaffen werden. Der vorbeugende Charakter der Schutzaufsicht, die die Unzulänglichkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt, ohne das Verderben der Minderjährigen erst abzuwarten, begründet einen Unterschied zwischen der Stellung des Helfers und derjenigen des Vormundschaftsgerichts, das den Vater auf seinen Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen hat. (§ 1631 Abs. 2 Satz 2), denn die Voraussetzungen für das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach § 1631 liegen grundsätzlich in der Person des Kindes (andernfalls wird sich der Vater nicht an das Vormundschaftsgericht wenden), und außerdem steht dem Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Unterstützung auf Grund des § 1631 Abs. 2 nicht zu.[32])

2. Vermögenssorge.

Daß sich die Unterstützung des Helfers auch auf das Vertretungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern beziehe, ist nicht anzu-

---

[32]) Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 16. 1. 1901, Recht 1901, S. 160; Staudinger § 1631.

nehmen, da die Sorge für das Vermögen des Minderjährigen grundsätzlich nicht in sein Arbeitsgebiet fällt. Diese steht in unveränderter Form gemäß § 1627 BGB. dem Vater bezw. der Mutter zu (§ 1684, 1686, vergl. auch 1793, 1794). Da es jedoch für den Einfluß des Helfers von Bedeutung ist, wenn er die Verwendung des Arbeitsverdienstes des Minderjährigen beaufsichtigen kann, so bestimmt § 58 Abs. 1, Satz 3 R. J. W. G., daß sich die unterstützende und überwachende Tätigkeit des Helfers in vermögensrechtlicher Beziehung wenigstens auf den Arbeitsverdienst erstrecken solle. Nur insoweit also der Schützling nach § 113 unbeschränkt geschäftsfähig ist, darf z. B. der Helfer versuchen, den gesetzlichen Vertreter zu einer Einschränkung der dem Minderjährigen gegebenen Ermächtigung zu veranlassen, (§ 113 Abs. 2, BGB.), denn der Helfer selbst ist weder berechtigt nach § 113 Abs. 2 zu verfahren, noch kann er ohne Vollmacht des gesetzlichen Vertreters oder das Einverständnis des Minderjährigen den Arbeitsverdienst in Empfang nehmen.[33])

3. Umfang der Tätigkeit.

Ebenso wie der Beistand (vergl. § 1688 BGB.) kann der Helfer für alle Angelegenheiten (d. h. so weit sie sich auf die Personenfürsorge und den Arbeitsverdient beziehen), für gewisse Arten von Angelegenheiten, (z. B. den Schulbesuch) oder für einzelne Angelegenheiten (z. B. die religiöse Erziehung, Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit) bestellt werden (§ 58 Abs. 2 R. J. W. G.). In der Regel wird sich eine Begrenzung des Wirkungskreises deshalb nicht empfehlen, weil die Schutzaufsicht auf Erfassung der ganzen Persönlichkeit des Minderjährigen abgestellt ist. Daher hat auch die Bestimmung, daß über den Umfang des Wirkungskreises die Bestellung entscheidet, praktisch wenig Wert.[34]) (§ 58 Abs. 3 R. J. W. G.)

4. Zutrittsrecht.

Dagegen wäre die Schutzaufsicht in vielen Fällen zur Wirkungslosigkeit verurteilt, wenn dem Helfer nicht ausdrücklich ein Zutrittsrecht zu dem Minderjährigen durch den vom Reichsrat dem Entwurf nachträglich hinzugefügten Absatz 4 des § 58 eingeräumt worden wäre. Der Helfer begeht weder einen Hausfriedensbruch, wenn er wider den Willen des tatsächlichen Gewaltinhabers die Wohnung betritt, um mit dem Minderjährigen persönlich Rücksprache zu nehmen, noch dürfen ihm von anderer Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden (z. B. vorzeitiger Haustürschluß). Trotzdem muß der Helfer (auch die als Organ des Jugendamtes oder Vereins handelnde Einzelperson) vermeiden, den Zutritt mit Gewalt zu erzwingen, sondern er muß den Erziehungsberechtigten in günstiger Weise zu beeinflussen suchen, da dessen guter Wille einen nicht zu entbehrenden Bestandteil der Schutzaufsicht bildet.

5. Recht auf Auskunft.

Nur unter dieser Voraussetzung wird er unbedenklich das Recht auf Auskunftserteilung in Anspruch nehmen dürfen. Zur Auskunft

---

[33]) Fr.-P. § 58 Anm. 7.
[34]) Fr.-P. § 58 Anm. 9.

verpflichtet sind nach § 58 Abs. 4, Satz 2 R. J. W. G. die Eltern (auch die uneheliche Mutter), der gesetzliche Vertreter, d. h., soweit es nicht die Eltern sind, der Vormund oder Pfleger, und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung (Pflegeeltern) und Erziehung (Erziehungsanstalten) übergeben ist. Der Arbeitgeber wird nur in seltenen Fällen als Auskunftsperson in Betracht kommen, da schädliche Folgen für das Arbeitsverhältnis zu befürchten sein werden.[36]) Die Bestimmung bezweckt, passiven Widerstand in Form von Schweigen von vornherein unmöglich zu machen.

6. Anzeigerecht.

Die in Absatz 5 statuierte Anzeigepflicht des Helfers gegenüber dem Vormundschaftsgericht würde besser als Anzeigerecht zu bezeichnen sein, da die Bestimmung mehr im Interesse des Helfers und Schützlings, als des Erziehungsberechtigten Anwendung findet. Auf diese Befugnis kann der Helfer ebenso wie der Beistand (§ 1689 Satz 2 BGB.) und wie das Jugendamt als Gemeindewaisenrat (§ 42 R. J. W. G., 1850 BGB.) nicht verzichten, weil die elterliche Gewalt durch die Schutzaufsicht grundsätzlich nicht eingeschränkt, sondern nur ergänzt wird.

7. Helfer und Gemeindewaisenrat.

Daß die übrigen Bestimmungen über den Helfer den Vorschriften über den Gemeindewaisenrat (§ 1849—1851 BGB.) nicht nachgebildet sind, und man sich der Waisenräte und -Pflegerinnen nicht schlechthin als Helfer bedient, erklärt sich insbesondere daraus, daß der Gemeindewaisenrat grundsätzlich auf einer bestimmten Distriktsteilung aufgebaut ist.[37]), ein System, welches für den Helfer als Vertrauensperson eines bestimmten Minderjährigen nicht zu empfehlen ist. Ferner ist der Gemeindewaisenrat nur ein Kontrollorgan zur Ueberwachung der Vormünder; um das Wohl der Mündel kümmert er sich nur insoweit, als er das Vormundschaftsgericht benachrichtigen muß, wenn der Vormund seine Pflicht versäumt. Der Gemeindewaisenrat in seiner Eigenschaft als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts und das Vormundschaftsgericht stehen sich außerdem völlig gleichgeordnet gegenüber[38]), während die Berichte des Helfers und das später zu erwähnende Beschwerderecht des Jugendamts einen entscheidenden Einfluß auf die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts auszuüben geeignet sind.[39])

§ 11. Der Helfer in tatsächlicher Beziehung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für den Erfolg der Schutzaufsicht weniger die rechtliche Stellung des Helfers von Belang ist, als die Stärke der Persönlichkeit die er für sein Amt einsetzt. Daher

---

[36]) Fr.-P. § 58 Anm. 10.

[37]) cf. Verhandlungen des 1. Dtsch. Jugendgerichtstages, S. 116.

[38]) Vergl. Motive zum BGB., IV S. 1017.

[39]) Verhandlungen des 1. deutschen Jugendgerichtstages, S. 116, Polykarp Niestroj, S. 60.

hat man es dabei bewenden lassen, seiner Tätigkeit amtlichen Charakter zuzusprechen, (ohne ihn zum Beamten zu machen, denn es fehlt als Grundlage das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis); man hat sich mit dem Recht auf Zutritt, Auskunft und Anzeige begnügt.

1. Charakter des Helfers.

Bezüglich der Eigenschaften und Fähigkeiten, die der Helfer besitzen müsse, damit seine Tätigkeit Erfolg verspreche, sind Theoretiker und Praktiker darüber einig, daß Taktgefühl und Menschenkenntnis unentbehrliche Voraussetzungen seien. Zu Beginn seines Amtes sieht sich der Helfer der Aufgabe gegenüber, die Interessen des Minderjährigen wahrzunehmen (sein Vertrauen zu gewinnen wird infolgedessen nicht schwer sein) und anderseits die Erziehungsberechtigten zu einer ihm günstigen Einstellung zu veranlassen. An ihm ist es also, nicht störend in die Beziehungen zwischen Eltern und Kind einzugreifen, und doch das Kind gegen schädliche Einflüsse des Elternhauses zu schützen, ohne die Eltern zu kränken, oder sie gar in dem Mißtrauen zu bestärken, daß sie dem Helfer als einem Eindringling oft entgegenbringen. Er muß erkennen lassen, daß er nicht beaufsichtigen will, (ohne Rücksicht auf den theoretischen Begriff der Schutzaufsicht), sondern helfen und raten kann, wie der Schützling durch Herbeiführung der richtigen erzieherischen Behandlung zu bessern sei. Er darf weder zu Sentimentalität neigen, noch unangebrachte Strenge walten lassen und muß mit Hilfe einer gesteigerten Anpassungsfähigkeit imstande sein, sich den verschiedenartigsten Situationen gewachsen zu zeigen, in die ihn seine Tätigkeit oft unvermutet versetzt. Da es häufig physisch oder psychisch Schwache sind, mit denen sich der Helfer zu beschäftigen hat, und die an seine Erfahrung und Kenntnisse in Erziehungsfragen hohe Ansprüche stellen, verlangt man allgemein, daß der Helfer nicht zu jung sein dürfe.

Unerläßlich für das Amt des Helfers ist auch die Fähigkeit, fremde Menschen und Verhältnisse zu verstehen, sich in sie hineinzufühlen und dadurch einen Einfluß zu gewinnen. Tatkraft und Entschlossenheit, Ausdauer und Optimismus vervollständigen das Charakterbild des Helfers,[40]) wenigstens des Berufshelfers.

2. Ausbildung.

Die Vielseitigkeit und Verwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens aber begnügt sich mit dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen für das Helferamt nicht, und verlangt mit Nachdruck eine entsprechende Vor- und Ausbildung derjenigen, die sich mit der Ausübung der Schutzaufsichten befassen.

Als richtunggebend wird man die Ausbildung im Seminar für Jugendwohlfahrt bezeichnen können.[41]) An soziologische Vorlesungen, in denen die Hörer mit den wesentlichen Voraussetzungen und dem Charakter des heutigen gesellschaftlichen Lebens bekannt gemacht werden, schließt sich ein sozial-pädagogisches Kolloquium,

---

[40]) 4. Deutscher Jugendgerichtstag, Berlin 1918, S. 108.
[41]) Zentralblatt 16. Jahrgang Nr. 4, S. 86.

eine Einführung in die Arbeiterbewegung, die Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und soziale Hygiene. Die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der heutigen Wohlfahrtspflege (das R. J. W. G.) werden ebenso behandelt, wie bestimmte Gebiete des bürgerlichen Rechts (insbesondere Teile des Familienrechts), des Staats- und Verwaltungsrechts und des Strafrechts, und endlich ist die praktische Verwertung der psychologischen und sozialpädagogischen Kenntnisse für die Behandlung von Jugendfragen vorgesehen.

Nach ähnlichen Grundsätzen beabsichtigt man, eine Akademie der Wohlfahrtspflege für Frauen einzurichten, die insofern einen Ersatz für die Universität bilden wird, als in ihr hervorragende Persönlichkeiten der praktischen Wohlfahrtspflege tätig sein werden, die außer dem theoretischen auch den praktischen Wissensstoff, der auf der Universität überhaupt keine Rolle spielt, nach akademischen Grundsätzen zu vermitteln imstande sind.

3. Berufsmäßige und freiwillige Helfer.

Als berechtigt kann man diese Forderungen natürlich nur für Berufshelfer anerkennen, die sich mit einer großen Zahl von Fällen zu befassen haben. Wo aber freiwillige Kräfte das Amt eines Helfers übernehmen, sei es aus besonderem Interesse für einen einzelnen Fall oder aus anderen Gründen, genügt Charakterfestigkeit und gesunder Menschenverstand, um die Schutzaufsicht wirksam durchführen zu können, ohne daß theoretische Kenntnisse immer erforderlich wären.[42]) Mit freiwilligen Kräften allein kann man jedoch nur in kleineren Verhältnissen auskommen, in größeren Städten sind neben ihnen berufsmäßige Helfer infolge der Notwendigkeit ständiger Bereitschaft unentbehrlich, die die freiwilligen in ihrer Tätigkeit ergänzen und sich gegenseitig mit Rat und Tat unterstützen müssen.

4. Praktische Tätigkeit.

Praktisch wird sich die Tätigkeit des Helfers so gestalten, daß er zunächst auf Grund des Ermittlungsberichtes weitere Erkundigungen einzieht, um ein klares Bild von der Erziehungslage seines Schützlings zu erhalten. Erscheint sein Besuch im Augenblick unwillkommen, so soll er ihn zu gelegenerer Zeit wiederholen, wenn Aussicht besteht, daß sich der Erziehungsberechtigte später den Vorschlägen des Helfers geneigter zeigen werde. In vielen Fällen (bei Schwachsinnigen, Psychopathen usw.) wird es Aufgabe des Arztes sein, im Verein mit dem Pädagogen Zustand und Wesen des Schützlings zu erforschen und damit dem Helfer wertvolle Dienste zu leisten. Durch mannigfache Erkundigungen und häufige Hausbesuche wird der Helfer allmählich in die Lage versetzt, die Ursache der Verwahrlosung zu erkennen, welche ihm wertvolle Anhaltspunkte für die Ausübung seines Amtes gibt.

Liegen die Ursachen der Verwahrlosung lediglich im Milieu, so muß der Helfer versuchen, den Schützling unverzüglich in eine andere Umgebung zu verpflanzen, z. B. ihn mit Einverständnis der

---

[42]) Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages S. 110.

Eltern in einem Horte oder im Hause seines Arbeitgebers unterzubringen, oder er muß auf eine Aenderung der Wohn- und Schlafgelegenheiten dringen, widrigenfalls Fürsorgeerziehung anzudrohen wäre.

Schwieriger liegt der Fall, wenn die Anlagen des Schützlings die Ursache für die Verwahrlosung bilden. Hier wird individuell die Maßnahme angewandt werden müssen, von der man im konkreten Fall den besten Erfolg erhoffen darf. Gelingt es dem Helfer, die Eltern günstig zu beeinflussen, so daß sie durch ständige Aufsicht die Durchführung seiner Maßnahmen zu gewährleisten versuchen, so ist damit ein Fortschritt erzielt, der einen Erfolg nicht aussichtslos erscheinen läßt.

Schlechte Umwelt und ungünstige Anlage verstärken sich in zahlreichen Fällen in ihren Wirkungen. Ein ungünstig Veranlagter unterliegt in schlechter Umgebung der Gefahr vollständiger Verwahrlosung, da er ja in solchemMilieu nicht sorgfältig unter Berücksichtigung seines besonderen Wesens behandelt wird, sondern allen möglichen schlechten Einwirkungen schutzlos preisgegeben ist.[44]) Schlechte Lektüre, dauernde Kinobesuche, Arbeitsscheu, übermäßiges Bedürfnis nach Genußmitteln, Verstocktheit gegenüber allen Ermahnungen und geschlechtliche Ausschweifungen kündigen im allgemeinen die völlige Verderbnis an.

Allen diesen Fehlern und Lastern gegenüber werden Bitten und Ermahnungen nichts nützen, wenn es der Helfer nicht versteht, in eine starke lebendige Verbindung mit seinem Schützling zu treten, sein Vertrauen wie das des Erziehungsberechtigten zu gewinnen und ein kameradschaftliches Freundschaftsverhältnis zu ihm zu begründen.[45]) Ist ihm das gelungen, so wird auch für seine weitere Tätigkeit der Weg geebnet sein. Es wird ihm leicht fallen, das Ehrgefühl des Schützlings zu wecken, ihn zur Selbstdisziplin anzuleiten und seine Fähigkeiten und guten Anlagen zur Entfaltung zu bringen. Dazu ist vor allem erforderlich, daß der Schützling den Beruf ergreift, der seiner Eigenart entspricht. Die Praxis hat bewiesen, daß unzählige Verwahrloste mühelos dadurch zur Ordnung geführt werden konnten, daß man sie einem tüchtigen ordentlichen Arbeitgeber anvertraute. Derartige systematische Unterbringungen sind allerdings nur möglich, wenn die Behörden der Jugendfürsorge mit den Arbeitsnachweisen und Berufsberatungsstellen in dauernder Verbindung stehen und sich gegenseitig in ihrer Arbeit ergänzen.

Zu den Aufgaben des Helfers gehört es ferner, für geeignete Beschäftigung in der Freizeit zu sorgen, eventuell den Anschluß an einen Verein herzustellen, der Bestrebungen verfolgt, die dem Interessenkreise des Schützlings angehören, seien diese religiöser, politischer oder sonstiger Art.

5. Hilfseinrichtungen.

Da die Arbeit eines einzelnen Helfers gegenüber der großen Zahl der Verwahrlosten Stückwerk bleiben muß, hat man bereits

---

[44]) Petersen, S. 34.

[45]) Friedländer, Zentralblatt, 17. Jahrgang, S. 9.

Versuche unternommen, sie zu organisieren und dadurch eine größere Anzahl von Schützlingen einer gemeinsamen Beeinflussung zugänglich zu machen. Namentlich auf dem Lande, wo die Kreisfürsorgerin der weiten Entfernungen wegen die Schützlinge nur selten aufsuchen kann, hat sich eine Einrichtung unter dem Namen „Jugendstunden" bewährt, in denen die Schützlinge gern und freiwillig erscheinen, um sich unter der Leitung des Vormundschaftsrichters, Geistlichen oder Lehrers über ein Thema ethischen Inhalts auszusprechen. Die anregende Unterhaltung in Verbindung mit taktvoll gegebenen Belehrungen hat sich als geeignet erwiesen, den Charakter der Teilnehmer günstig zu beeinflussen und ein gemeinsames Band um Helfer und Hilfsbedürftige zu schlingen.

Für die Städte kommen statt dessen die Maßnahmen der Jugendpflege in Betracht, die sich ursprünglich darauf beschränkte, der gesunden Jugend Gelegenheit zu körperlicher Ertüchtigung und geistiger Weiterbildung zu schaffen. Sollen auch eine Anzahl bildungsfähiger Schützlinge in die Jugendpflegegruppen aufgenommen werden, so ist die Unterordnung der Jugendpflege unter die Jugendämter unerläßlich. Bisher ist sie jedoch nicht durchgeführt, da die Jugendpflege noch nicht als eine reine Aufgabe der Selbstverwaltung anerkannt ist, vielmehr der Staat sich im Hinblick auf die Unterstützung der Jugendpflege mit staatlichen Mitteln seines bestimmenden Einflusses nicht begeben will.[47])

Auch Maßnahmen vorbeugender Art hat man umfassender auszugestalten versucht und z. B. mit dem systematischen Durchsuchen der Cafés usw. nach Minderjährigen Erfolge erzielt, wie man es verstanden hat, die Waren und Produkte derjenigen, die ihr Gewerbe zum Schaden der Minderjährigen betreiben, den Minderjährigen unzugänglich zu machen, es sei denn, daß eine unentgeltliche Verabfolgung stattfinde.

Die mit Stellennachweisen verbundenen Jugendherbergen, die häufig zugleich als Arbeitsstätten für Wandernde dienen, erfüllen den gleichen Zweck, wie es die für 14—18jährige Mädchen als obligatorisch geforderte, psychologisch richtig organisierte Fortbildungsschule tun würde: sie schützen vor dem verderblichen Müssiggang. Die Vervollkommnung dieser Maßnahmen dürfte in nicht zu ferner Zeit auf Grund der zwischen den Helfern bestehenden Arbeitsgemeinschaften und ihres Einflusses auf die zuständigen Behörden erfolgen.

6a. Die Eignung der Jugendbewegung.

Die genannten Voraussetzungen und Aufgaben können in abstracto von Personen beiderlei Geschlechts aus allen Berufs- und Vermögensständen wie von den verschiedenartigsten Organisationen (Arbeitgeber, Gewerkschafts- und Frauenvereinen usw.) erfüllt werden.

In jüngster Zeit taucht die Frage auf, ob die Angehörigen der Jugendbewegung, die das R. J. W. G. im § 9 Abs. 2 als zu berufende

---

[47]) Goeze, S. 19.

Mitglieder des Jugendamts erwähnt, auch für das Amt des Helfers eine besondere Eignung aufwiesen.

Die Jugendbewegung, die zu Beginn des Jahrhunderts einsetzte, umfaßte ursprünglich die Jugend, die aus eigener Bestimmung, vor eigener Verantwortung, mit innerer Wahrhaftigkeit" ihr Leben gestalten wollte. (Hohenmeißner Formel des ersten freideutschen Jugendtages 1913.[49]) Sie geht im Gegensatz zur Jugendpflege von der Jugend selbst aus, die das allgemeine Ungenügen der Familie zu ersetzen sucht durch selbständige Verwirklichung ihrer Ideale in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung, d. h. durch persönliche Lebensgestaltung. Die heutige Jugendbewegung, die Wandervereine, Spielscharen, Jugendringe, und sonstigen Bünde, die diese Bezeichnung für sich in Anspruch nehmen, haben von der ehemaligen Jugendbewegung den Protest gegen das Prinzip der bisherigen Lebensordnung entlehnt, ohne daß es ihnen gelungen wäre, neue soziale Grundlagen zu schaffen, und sich in Gesellschaft und Staat auszuwirken.[50]) Dessen ungeachtet erhoben sich gegen die Mitarbeit der Jugendvereine in der sozialen Fürsorge, insbesondere der Schutzaufsicht, Bedenken: Die Jugendbewegung sei ihrem Wesen nach nicht auf soziale Arbeit an anderen Gesellschaftsgenossen eingestellt, sondern diene als Kulturbewegung der Zusammenfassung Gleichgesinnter und deren Entfaltung.[51]) Die Gefährdeten könnten sich diesen Jugendlichen als vom Schicksal bevorzugten nicht anschließen; außerdem werde ihr schwacher Wille von den Verlockungen des Lebens mehr angezogen, als von dem, was der Jugendverein biete. Durch die nicht organische Eingliederung eines gefährdeten Jugendlichen in eine bestehende Gruppe werde schließlich das ganze Gruppenleben gefährdet.[52])

Diesen Einwendungen gegenüber genügt die Feststellung, daß der Jugendbewegung viele Führer angehören, die ihre persönliche Lebensaufgabe in sozialer Arbeit erblicken. Diese sind, wie die Praxis bereits bewiesen hat, nicht minder geeignet, ein Kameradschaftsverhältnis zu ihrem Schützling zu begründen als Erwachsene, denn der geringe Altersunterschied und die im Beruf erprobte Fähigkeit, sich auf das Leben des anderen einzustellen, bewirken eine mühelose Ueberwindung der Scheu und der sonstigen Hemmungen des Minderjährigen, eine Aufgabe, die einem Erwachsenen oft die größten Schwierigkeiten bereitet. Auf dieser Grundlage vermag der Führer leicht die Eingliederung in die Gruppe zu vollziehen, die Jugendlichen zu duldsamem Verständnis anzuleiten und dadurch den Schützling vor neuen Versuchungen zu bewahren.

b. Die Lehrerschaft.

Anders liegen die Verhältnisse in bezug auf die Lehrerschaft als soziales Hilfsorgan. Die Voraussetzungen sind insofern günstig,

---

[49]) Vergl. Friedeberg-Polligkeit, S. 372.

[50]) Vergl. Junge Gemeinde, Melle v. 15. 7. 25, Bl. 29, S. 449, Art. v. Bäumer.

[51]) Zentralblatt, 17. Jhrg., Nr. 5, S. 108.

[52]) Elsa von Liszt, S. 129, Dtsch. Jugendgerichtstag.

als der Lehrer infolge des täglichen Unterrichts die Möglichkeit hat, das Wesen seiner Schüler zu erforschen, ihr Vertrauen zu gewinnen, und schon hierdurch allein einen günstigen Einfluß auf ihren Charakter auszuüben. Aber in der Praxis wechseln gute Erfahrungen mit überwiegenden Mißerfolgen. Die Lehrer, wenigstens die der höheren und mittleren Schulen, scheinen der Jugendfürsorge ohne Anteilnahme gegenüber zu stehen. Als geistige und sittliche Elite vermögen sie für die Not der Gefährdeten kein Verständnis zu zeigen oder gar positive Hilfe zu leisten; oft fehlt ihnen auch trotz pädagogischer Fähigkeiten erzieherisches Talent. Anderseits sieht der gefährdete, meist schlechte Schüler, in dem Lehrer die Aufsichtsperson, der Vertrauen entgegen zu bringen er sich nicht entschließen kann, so daß auch aus diesem Grunde eine erfolgreiche Arbeit ausgeschlossen scheint.

c. Studenten.

Was Studenten anbetrifft, so sollten insbesondere die jungen Theologen und Juristen die soziale Arbeit als ergänzende Vorbereitung für ihren künftigen Beruf betrachten, ebenso wie es für die angehenden Ingenieure vorteilhaft ist, wenn sie als spätere Fabrikbesitzer mit den Verhältnissen der Arbeiterschaft vertraut sind.

B.

Unter Zugrundelegung der §§ 57, 60 R. J. W. G., die die formelle Seite der Schutzaufsicht regeln, bedarf auch die Frage der Organisation der Schutzaufsicht der Erörterung. Die Organisation ist eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Jugendfürsorge,[53]) da diese sich mit einer großen Zahl ähnlich gearteter Fälle zu befassen hat, und daher bestrebt ist, in deren Behandlung eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit zutage treten zu lassen. Mittels der Organisation versucht man ferner, Hilfsbereite und Hilfsbedürftige in umfassender Weise zusammenzuschließen und das Nebeneinanderherarbeiten mehrerer amtlichen Stellen zu verhindern.

§ 12. Anordnung der Schutzaufsicht.

Unter diesen amtlichen Stellen ist zunächst das Vormundschaftsgericht zu nennen, das entsprechend der geschichtlichen Entwicklung für die Anordnung der Schutzaufsicht zuständig ist. (§ 57 R. J. W. G. Abs. 1, Satz 1.)

Dem Jugendamt hat man die Anordnung nicht übertragen, weil man infolge der Möglichkeit eines stark politischen Charakters dieser Aemter die Objektivität ihrer Entscheidungen und ihre Autorität gegenüber dem Publikum in Zweifel zog, die Schutzaufsicht aber des gerichtlichen Nachdrucks zu ihrer Wirksamkeit unbedingt bedarf.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Zu Vormundschaftsgerichten bestellt das R. F. G. G. grundsätzlich die Amtsgerichte (§ 35); der Einzelrichter als Amtsrichter nimmt die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts wahr.[54])

---

[53]) Verhandlungen des 1. Dtsch. Jugendgerichtstages, S. 106.
[54]) Schlegelberger, § 35, Anm. 1.

2. Oertliche Zuständigkeit.

Oertlich zuständig ist, sofern noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft schwebt, analog § 43, Abs. 1, § 36 F. G. G. das Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige zu der Zeit, wo das Gericht mit der Schutzaufsicht befaßt wird, seinen Wohnsitz hat.[55]) Fehlt es an einem solchen, so ist der Aufenthaltsort, nicht der letzte Wohnsitz maßgebend. Für den Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensverhältnisse) gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11 BGB. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters ohne Rücksicht darauf, ob diesem die elterliche Gewalt zusteht, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes minderjährig, so teilt sie nach § 8, 11, BGB. den Wohnsitz ihres Vaters, oder falls sie unehelich ist, den ihrer Mutter. Unter Aufenthalt versteht man ein rein tatsächliches Verhältnis, das körperliche Sein einer Person an einem Orte, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Anwesenheit gewollt hat.[56])

Ist eine Vormundschaft oder Pflegschaft bereits anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt der Minderjährige steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht für die Schutzaufsicht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. (Vergl. § 43 Abs. 2, F. G. G.) Diese Bestimmung ist durch § 68, Abs. 2, R. J. W. G. ausdrücklich auf die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung anwendbar erklärt; sie soll verhindern, daß Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung gleichzeitig bei verschiedenen Gerichten eingeleitet werden.[57])

Wird die Anordnung einer Schutzaufsicht über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist nach § 43 Abs. 1, § 36 Abs. 1, Satz 2, ebenfalls maßgebend, ob für eines der Geschwister bereits eine Vormundschaft usw. anhängig ist. Ist dies der Fall, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieses Gerichts auch auf die Schutzaufsicht über die anderen Geschwister. Andernfalls ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das jüngste der Geschwister seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.[58]) Die Bestimmung erklärt sich daraus, daß im ersten Falle die Mündelinteressen vielfach die gleichen sind, und daher eine einheitliche Entscheidung für alle Geschwister erwünscht scheint. Dagegen wird im zweiten Falle der Wohnsitz des jüngsten der Geschwister berücksichtigt, weil es voraussichtlich das am längsten zu Bevormundende sein wird, und die Vermutung besteht, daß das jüngste Kind und die

---

[55]) Ein späterer Wechsel des Wohnsitzes bezw. derjenigen Verhältnisse, welche die Zuständigkeit begründeten, ändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht (Bovensiepen, S. 75/76) s. aber § 57, III, R. J. W. G.

[56]) Schlegelberger, § 36, Anm. 6.

[57]) Fr.-P., § 68, Anm. 8.

[58]) A. A. Fr.-P., § 68, Anm. 8, der annimmt, daß die Zuständigkeit nicht ohne weiteres übergreife, sondern § 46 F. G. G. für anwendbar erklärt.

meisten der Geschwister sich an dem Ort befinden, wo die Eltern gestorben sind.[59])

Hat ein minderjähriger Deutscher weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Deutschland, so ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend; praktisch aber wird der Fall der Schutzaufsicht über Deutsche im Auslande nicht vorkommen. (§ 36 Abs. 2 F. G. G.)

Für die Schutzaufsicht über diejenigen Minderjährigen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht des Auffindungsortes zuständig. (§ 36 Abs. 3.)

In dringenden Fällen ist neben dem Gericht des Wohnsitzes bezw. des Aufenthaltsortes vorläufig auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis hervortritt. (§ 68 Abs. 1 R. J. W. G.) Dringende Fälle sind vor allem solche, in denen dem Schutzbedürftigen ein gesetzlicher Vertreter fehlt, oder dessen Hilfe versagt.[60]) Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist. (§ 4 F. G. G.)

Kompetenzstreitigkeiten erledigt das gemeinschaftliche obere Gericht, eventuell das O. L. G. zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört. (§ 5 F. G. G.)

Für das Verfahren gelten die Grundsätze der Offizialmaxime, d. h. das Gericht hat von Amts wegen mit allen Mitteln die materielle Wahrheit zu erforschen. (§ 12, F. G. G.) in bezug auf das Beweisverfahren ist das Gericht freier gestellt als im Zivilprozeß; vergl. § 15, F. G. G.[61])

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, die sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz richtet, (§ 36 F. G. G.) wird häufig verschieden sein von der Zuständigkeit des Jugendamts, (§ 3 Z. 4 R. J. W. G.), für die nach § 7 R. J. W. G. der gewöhnliche Aufenthaltsort entscheidend ist (z. B. das uneheliche Kind teilt nach § 11 BGB. den Wohnsitz der Mutter, hat aber in vielen Fällen einen anderen Aufenthaltsort als diese). Damit für einen Minderjährigen das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt möglichst an demselben Orte zuständig seien, bestimmt § 57 Abs. 3 R. J. W. G. in Verbindung mit § 46 F. G. G., daß das Vormundschaftsgericht des Wohnsitzes die Schutzaufsicht an das Vormundschaftsgericht des Aufenthaltsortes abgeben soll, wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Bezirks des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat.

Voraussetzung ist, daß das angegangene Gericht zur Uebernahme bereit ist, ein Antrag des Jugendamts auf Abgabe vorliegt und gegen die Abgabe keine besonderen Gründe sprechen. Auch das angegangene Gericht kann gegen die Uebernahme Gründe geltend machen. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. (§ 46 Abs. 2 F. G. G.), bezw. das O. L. G., zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an welches die Schutzaufsicht abgegeben werden soll, und zwar ist die Entscheidung endgültig, da

---

[59]) Schlegelberger, § 36, Anm. 12.
[60]) Fr.-P. § 68, Anm. 4.
[61]) Bovensiepen, S. 75/76 zu § 57

für das den Antrag stellende Jugendamt keine Ausnahme von der Unanfechtbarkeit vorgesehen ist.[62])

3. Art und Weise der Anordnung.

Die Schutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß angeordnet werden. (§ 57 Abs. 1, Satz 1 R. J. W. G.) Von Amts wegen geschieht die Anordnung, wenn sie sich nicht auf den Antrag eines Berechtigten, sondern auf Anzeigen beliebiger dritter Personen stützt, oder eigene Wahrnehmungen den Vormundschaftsrichter zum Einschreiten veranlassen, nachdem er die erforderlichen Ermittlungen durch die ihm nach § 60 R. J. W. G. zur Verfügung stehenden Organe hat vornehmen lassen.[63])

Bei weitem häufiger wird der Vormundschaftsrichter seine Tätigkeit auf Antrag der Eltern, des gesetzlichen Vertreters oder auf Antrag des Jugendamts entfalten, denen das Recht der Antragstellung ausdrücklich eingeräumt ist. (§ 57 Abs. 1, Satz 2 R. J. W. G.)

4. Antragsberechtigte.

Das Antragsrecht steht den Eltern als den nächsten Angehörigen zu, ohne Rücksicht darauf, ob sie die elterliche Gewalt oder auch nur die Sorge für die Person des Kindes innehaben. Daher ist auch der geschiedene, nicht zur Sorge für die Person des Kindes berechtigte Ehegatte antragsberechtigt (§ 1635 BGB.), und die uneheliche Mutter.[64]) Den Eltern sind die Adoptiveltern (§ 1757 BGB.) und die Eltern eines für ehelich erklärten Kindes (§ 1735 BGB.) gleichzustellen. Ist die Ehe der Eltern für nichtig erklärt, so sind beide Teile antragsberechtigt, wenn ihnen die Nichtigkeit bei der Eheschließung nicht bekannt war, (§ 1699 Abs. 1) ausgenommen der Fall der Nichtehe (§ 1699, Abs. 2). Waren beide zur Zeit der Eheschließung bösgläubig, gilt also das Kind als unehelich, so steht nur der Mutter das Antragsrecht zu, ebenso wie im Falle der alleinigen Bösgläubigkeit des Vaters. (§ 1701, dann ist also ausnahmsweise die elterliche Gewalt der Mutter von Bedeutung.) War aber nur der Mutter die Nichtigkeit der Eheschließung bekannt, so verliert sie nicht das Antragsrecht. (§ 1702, Abs. 1, § 1635 BGB.)

Da die Eltern ohne Rücksicht auf die Vertretungsmacht antragsberechtigt sind, so ist außer ihnen bezw. statt ihrer auch der gesetzliche Vertreter berechtigt, die Initiative zu ergreifen: d. i. regelmäßig der Vormund (§ 1793, 1698 BGB.), auch in seiner Eigenschaft als Beistand (§ 1707 Satz 2 und 3), eventuell der Pfleger, z. B. wenn er an Stelle des Vaters für die Erziehung bestellt ist. (§1698, 1915 Abs. 1 BGB.) Dagegen haben Gegenvormund und Beistand schlechthin weder Vertretungsmacht noch Antragsrecht.[65])

5. Mitwirkung des Jugendamtes.

Tritt das Bedürfnis für die Einrichtung einer Schutzaufsicht am tatsächlichen Aufenthaltsort hervor, so muß das Jugendamt des

---

[62]) Fr.-P. § 57, Anm. 2.
[63]) F.-P. § 57, Anm. 2.
[64]) A. Ber., S. 36.
[65]) Fr.-P. § 57, Anm. 6.

tatsächlichen Aufenthaltsorts dem des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Mitteilung machen.[66]) Daß regelmäßig das — nach § 7 zuständige — Jugendamt antragsberechtigt ist und vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht gehört werden muß, (§ 57 Abs. 1, Satz 2), bedeutet eine Anerkennung seiner praktischen Tätigkeit, mittels deren es sich eine eingehende Kenntnis des Sachverhalts verschafft, um die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts vorbereiten bezw. beeinflussen zu können. Die Anhörung eines anderen Jugendamtes, z. B. des früheren Aufenthaltsortes oder des die Amtsvormundschaft führenden, steht dem Vormundschaftsgericht frei. Die Notwendigkeit der Anhörung zwingt das Vormundschaftsgericht mittelbar, seine von der gutachtlichen Aeußerung des Jugendamts abweichende Auffassung eingehend zu begründen, und dies macht eine erneute Anhörung der beteiligten Personen durch das Vormundschaftsgericht erforderlich, obgleich sie nicht im Gesetz vorgesehen ist.[67])

6. Mitteilung.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für die Beteiligten (Eltern, gesetzlicher Vertreter, Jugendamt) ist die Bekanntgabe der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts an die Genannten erforderlich, außerdem an den Minderjährigen selbst, soweit er das 14. Lebensjahr vollendet hat, und keine erziehlichen Nachteile davon zu befürchten sind. (§ 57 Abs. 2 vergl. auch § 65 Abs. 5 R. J. W. G.) Die Nachteile, die ausschließlich in der Begründung des Beschlusses zu suchen wären, bestehen in der Möglichkeit einer Mißachtung der Eltern, falls zum Beispiel deren Verhalten in dem Beschlusse gerügt wird oder in der Verleitung zur Hypochondrie, wenn es sich um Psychopathen handelt.

Für die Form der Bekanntgabe gilt § 16 Abs. 2 und 3. F. G. G.: . . . es soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht worden ist, (d. h. die Uebertragung der Ausübung der Schutzaufsicht stattgefunden hat). Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen. Durch die Landesjustizverwaltung kann über die Art der Ausführung der Bekanntmachung näheres bestimmt werden; eine formelle Zustellung wird sich jedenfall nicht empfehlen. Eine Begründung für die Entscheidung ist weder im R. J. W. G. (vergl. dagegen § 65 Abs. 3) noch im F. G. G. vorgeschrieben; § 25 F. G. G. erklärt die Begründung nur für die Entscheidung des Beschwerdegerichts obligatorisch; sie hat sich jedoch als dem allgemeinen Rechtsempfinden Rechnung tragend vielfach bewährt.

7. Rechtsmittel.

Die im Entwurf enthaltene Bestimmung über das Beschwerderecht der Antragsberechtigten ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden.[68]) Daher gelten die allgemeinen Bestimmungen des F. G. G.,

---

[66]) Blaum, S. 121.
[67]) Fr.-P. § 57, Anm. 12.
[68]) Engelmann, S. 125.

insbesondere § 20: die Beschwerde gegen eine gerichtliche Verfügung steht jedem zu, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird (§ 20 I), und § 57 Z. 9: die Beschwerde gegen eine Verfügung über eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheit wahrzunehmen, dem Minderjährigen selbst jedoch nur nach Vollendung des 14. Lebensjahres. (§ 59 Abs. 2 F. G. G.) Außer den Antragsberechtigten kommt daher gegebenenfalls auch ein anderer Helfer (Vereinigung für Jugendhilfe und Einzelpersonen) als beschwerdeberechtigt in Frage.[69]) Es handelt sich hier um die fristlose einfache Beschwerde (§ 19 F. G. G.), die beim Vormundschaftsgericht (Judex a quo oder beim Landgericht, Judex ad quem) eingelegt werden kann (§ 21 Abs. 1 F. G. G.). Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (näheres § 21 Abs. 2 F. G. G.). Zur Abänderung ergangener Entscheidungen ist das Gericht berechtigt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 F. G. G.). Es hat ferner die Möglichkeit, bei Einlegung der Beschwerde die Vollziehung der Entscheidung auszusetzen (§ 24 Abs. 2 F. G. G.). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 27 F. G. G.), d. h. wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Für die Einlegung gelten die Vorschriften des § 29 (Judex a quo oder ad quem), über sie entscheidet das O. L. G. (§ 28 Abs. 1 F. G. G.).

In der Praxis findet sich die Beschwerde über die Schutzaufsicht selten, die weitere Beschwerde wohl nie, da die verhältnismäßig geringfügige Bedeutung der Schutzaufsicht eine Inanspruchnahme des O. L. G. nicht gerechtfertigt erscheinen läßt.

§ 13. Ausübung der Schutzaufsicht.

Während sich bei der Fürsorgeerziehung die Kompetenz des Vormundschaftsgerichts auf die Anordnung beschränkt, und die Ausführung gesetzlich ein für allemal der dafür bestimmten Fürsorgeerziehungsbehörde übertragen ist, (vergl. § 70 R. J. W. G.), hat das Vormundschaftsgericht in bezug auf die Schutzaufsicht insofern weitergehende Funktionen, als es in seinem Ermessen steht, welcher Stelle es die Ausübung der Schutzaufsicht übertragen will.[70]) Als ausübende Stelle (Helfer) kommt außer dem Jugendamt eine Vereinigung für Jugendhilfe oder eine Einzelperson in Frage (§ 60 Abs. 1 Satz 1 R. J. W. G.). Das Jugendamt muß in diesen beiden Fällen vorher gehört werden. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war das Jugendamt schlechthin zur Uebernahme der Schutzaufsicht verpflichtet, die beiden anderen genannten Stellen brauchten die Schutzaufsicht dagegen nur zu übernehmen, wenn sie dazu bereit waren. Nach Artikel 8 Z. 8 E. G. zum R. J. W. G. in der Fassung des Art. 1 Z. 7 der Verordnung vom 14. 2. 24 gilt jetzt für das Jugendamt

---

[69]) Engelmann, § 57 Absatz 2.
[70]) Fr.-P. § 60 Anm. 1.

die gleiche Voraussetzung: nur mit seinem Einverständnis darf ihm die Schutzaufsicht übertragen werden, und zwar weniger deswegen, weil man dem Jugendamt nicht wider seinen Willen neue Kosten verursachende Aufgaben zuweisen wollte, als vielmehr, um einen Druck auf die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auszuüben. Während nämlich das Vormundschaftsgericht früher dem Jugendamt stets die Sorge dafür überlassen konnte, einen geeigneten Helfer zu finden, indem es ihm die Ausübung übertrug, ohne auf sein Einverständnis Rücksicht zu nehmen, wird es jetzt gezwungen, von der Anordnung der Schutzaufsicht abzusehen, wenn es infolge der Schwierigkeit des Falles zweifelhaft erscheint, ob sich jemand zur Uebernahme der Schutzaufsicht bereit erklären werde.

Das dem Jugendamt theoretisch vorbehaltene Recht, sich gutachtlich äußern zu dürfen, bevor eine andere Stelle als es selbst mit dem Amt des Helfers betraut wird, entspricht der Bestimmung über die Zustimmung des Gemeindewaisenrats bei der Auswahl der Vormünder (§ 1779 Abs. 1 BGB.)[71] und ist begründet, in seiner Stellung in der Jugendfürsorge (vergl. auch § 3 Z. 4 R. J. W. G.). Es ist das praktisch ausführende Organ des Vormundschaftsgerichts und leistet als solches die unmittelbare Arbeit an der Jugend, während das Vormundschaftsgericht meistens nur auf Grund schriftlichen Materials die obervormundschaftliche Aufsicht über die Gesamterziehung der Jugendlichen ausübt.[72]

Die Berücksichtigung einer Vereinigung für Jugendhilfe als eines für die Ausübung der Schutzaufsicht in Betracht kommenden Faktors entspricht einer Forderung der Denkschrift des deutschen Caritasverbandes und ist insofern von Bedeutung für die Selbständigkeit der freien Liebestätigkeit, als sie vom Vormundschaftsgericht unmittelbar beauftragt werden kann.[73] In diesem Falle bleibt kein Raum mehr für eine Ermächtigung des Jugendamtes gemäß § 11 R. J. W. G. (Uebertragung an einen Verein), sondern die Vereinsarbeit geschieht auf gesetzlicher Grundlage, ähnlich wie sie die Jugendämter haben, so daß die Gleichberechtigung beider deutlich hervortritt.[74]

Das Ziel der konfessionellen Vereine, insbesondere der Jugendvereine, ist, die Jugend für ihr Bekenntnis zu gewinnen; sie gehen davon aus, daß die Grundlage jeder erziehlichen Einwirkung die Religion sei, und eine innere sittliche Wandlung und Erneuerung auf diesem Weg allein herbeigeführt werden könne.

Die Jugendbewegung ist zwar im § 60 nicht ausdrücklich erwähnt, doch haben die Jugendämter von ihrer Ermächtigung gemäß § 11 R. J. W. G., aus den oben erwähnten Gründen Gebrauch zu machen begonnen und ihrerseits die Angehörigen der Jugendbewegung mit der Ausübung von Schutzaufsichten beauftragt.

---

[71]) Fr.-P. § 60 Anm. 5.
[72]) H.-B.-B., S. 200.
[73]) Engelmann S. 128.
[74]) Klumker S. 42.

Für die konfessionelle Erziehung ist von Bedeutung, daß bei der Auswahl des Helfers tunlichst eine Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Schützlings vorgeschrieben ist. (§ 60 Abs. 2 Satz 2 R. J. W. G.) Als obligatorisch ist die Rücksichtnahme in bewußtem Gegensatz zu § 1779 Abs. 2 BGB. und § 33 Abs. 3 R. J. W. G. nicht vorgeschrieben, da man fürchtete, der unbedingten Konfessionsgleichheit mangels der genügenden Anzahl Helfer nicht immer Rechnung tragen zu können, zumal ein Zwang zur Uebernahme des Amtes wie bei der Vormundschaft (§ 1785 BGB.) nicht besteht. Daß zwischen Helfer und Schützling lockerere Beziehungen bestehen, als zwischen Vormund und Mündel, ist bestritten und wohl deshalb nicht als Grund für die Kompromißregelung anzusehen. Das Jugendamt ist vom konfessionellen Standpunkt aus neutral; ob jedoch eine geeignete Einzelperson oder eine Vereinigung für Jugendhilfe, worunter wohl jeder private Verein zu verstehen ist, von dem Bekenntnis des Minderjährigen dem Jugendamt unbedingt vorzuziehen seien, muß nach Lage des Falles entschieden werden.

Dem religiösen Bekenntnis wird analog Art. 137 Abs. 7 R. V. die Weltanschauung gleichgestellt, d. h. nur insofern, als Angehörige von Vereinigungen in Betracht kommen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung (z. B. Monisten, vergl. Arndt R. V. Art. 137 Anm. 9) zur Aufgabe machen. Eine Rücksichtnahme auf die parteipolitische Anschauung des Minderjährigen ist nicht geboten, sie wird sich aber als für das Vertrauensverhältnis förderlich empfehlen.[75]) Die Nichtberücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bildet einen Beschwerdegrund für die konfessionellen Vereine nach § 57 Z. 9 F. G. G. und für den über 14 Jahre alten Minderjährigen.[76]) Entgegen § 33 Abs. 3 kommt eine Berücksichtigung der Familie des Schützlings hinsichtlich des Bekenntnisses oder der Weltanschauung nicht in Frage.

Damit das Vormundschaftsgericht seiner Aufsichtspflicht genügen kann, ist ihm über die Führung des Schützlings auf Verlangen Bericht zu erstatten. (§ 60 Abs. 2 R. J. W. G.) In der Praxis wird das Verlangen immer gestellt, die Bestimmung im übrigen aber in der Weise gehandhabt, daß das Jugendamt oder die Vereinigung für Jugendhilfe durch die von ihnen beauftragte Einzelperson die Berichte in kurzen Zeitabschnitten wiederholt anfertigen lassen, diese an das Vormundschaftsgericht jedoch nur wenige Male im Jahre zur Durchsicht gelangen. Unter Umständen ergibt sich aus den Führungsberichten, daß Helfer und Schützling nicht zusammen passen; dann hat das Vormundschaftsgericht den Helfer zu entlassen, wenn es dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint (§ 60 Abs. 1 Satz 3 R. J. W. G.).

Voraussetzung ist aber nicht, im Gegensatz zur Vormundschaft (§ 1886 BGB.), daß ein pflichtwidriges Verhalten die Interessen des Schützlings gefährdet, sondern die Entlassungsgründe können auch in der Person des Minderjährigen selbst liegen (persönliche Ab-

---

[75]) Fr.-P. § 33 Anm. 20.
[76]) Fr.-P. § 60 Anm. 7.

neigung gegen einen bestimmten Helfer), wenn nur die Ersetzung des Helfers durch einen anderen Vorteil verspricht.

Die Vereinigung wird entlassen, indem ihr die Ausübung entzogen wird. Bezieht sich jedoch die Entlassung nur auf die von der Vereinigung bestellte Person, und dies wird die Regel sein, so muß die Vereinigung eine andere Person aussuchen, widrigenfalls ihr selbst die Ausübung entzogen wird.[77])

Der entlassene Helfer hat nicht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wie der Beistand oder Vormund. (§ 60 Z. 3 F. G. G.), sondern höchstens das der einfachen Beschwerde (§ 57 Z. 9 F. G. G.).[78]) Aber nicht einmal von diesem wird er Gebrauch machen, sondern ein Helfer, der sein Ziel nicht erreicht, beantragt eher seinerseits die Entlassung, als daß er sich weigerte, auf Aufforderung des Vormundschaftsgerichts sein Amt niederzulegen.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung und, wie anzunehmen ist, auch über die Uebertragung der Ausübung [79]), sollen von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates oder von der obersten Landesbehörde getroffen werden (§ 60 Abs. 2 Satz 4 R. J. W. G.). Es handelt sich hier weder um die allgemeinen Anweisungen, die die Reichsregierung auf Grund ihres Aufsichtsrechtes erläßt (Art. 15 Abs. 2 R. V.), noch um die weitergehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Art. 77 R. V., die sich in Form von Dienstinstrktionen an die Behörden wenden. Denn beides sind Verwaltungsverordnungen, die den Staatsbürgern keine neuen Rechte und Pflichten geben [80]), im Gegensatz zu den hier gemeinten zur Gruppe der Rechtverordnungen gehörenden Ausführungsverordnungen, die in Freiheit und Eigentum der Staatsbürger eingreifen, und für diese unmittelbar verbindlich sind, ohne daß das Dazwischentreten einer Behörde erforderlich ist.[81]) Der Zweck dieser Bestimmung ist (vergl. § 15 R. J. W. G.), eine tunlichst gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter zu sichern. Dennoch empfiehlt die preußische Ausführungsanweisung zum R. J. W. G. und preußischen A. G., noch nicht nähere Bestimmungen zu treffen, sondern abzuwarten, wie sich die Schutzaufsicht in der Praxis bewähren werde. Die Bestimmungen werden sich wahrscheinlich hauptsächlich auf die Organisation der Schutzaufsicht zu beziehen haben.

§ 14. Organisation.

Nach der jetzigen Regelung arbeiten nämlich in der Schutzaufsicht zwei fast gleichgeordnete Instanzen nebeneinander, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt, und vom Zufall hängt es ab, ob das Schutzaufsichtsverfahren vom Vormundschaftsgericht oder

---

[77]) Kipp § 133.
[78]) Fr.-P. § 60 Anm. 8.
[79]) Kipp, § 133.
[80]) Arndt, Art. 15 Anm. 2.
[81]) Fr.-P. § 15 Anm. 4.

vom Jugendamt eingeleitet wird, oder ob die Initiative von privaten Vereinen ausgeht, welche sich ihrerseits nach ihrem Belieben wieder an das Vormundschaftsgericht wie an das Jugendamt mit dem Ersuchen um Erledigung wenden können.

Der Versuch des R. J. W. G., die öffentliche und private Jugendfürsorge durch eine großzügige Organisation um einen Mittelpunkt zu sammeln, muß daher hinsichtlich der Schutzaufsicht als mißlungen angesehen werden. Zwar waren schon während der Beratungen im 29. Reichstagsausschuß Vorschläge in der Richtung gemacht worden, die Jugendämter den Vormundschaftsgerichten anzugliedern, oder aber dem Jugendamt die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts zu übertragen, um eine möglichste Einheitlichkeit in der Verwaltung zu erzielen, gleichgültig, ob sie von staatlichen oder kommunalen Organen ausgeübt würde. Da man jedoch zu keiner Einigung gelangte, insbesondere für eine Erweiterung der Befugnisse des Vormundschaftsgerichts keine Neigung hatte, wurde die Trennung der Zuständigkeit des Jugendamts und des Vormundschaftsgerichts im Gesetz beibehalten.[82]) Um dieser unzureichenden Lösung abzuhelfen, ist die Einrichtung von kommunalen Vormundschaftsämtern, d. s. Verwaltungsbehörden an Stelle des Vormundschaftsgerichts als Abteilung des Amtsgerichts, empfohlen worden, welche für die dem Vormundschaftsgericht nach den bisherigen Gesetzen obliegenden Verrichtungen zuständig sein sollen.[83]) Das Vormundschaftsamt sei mit dem Jugendamt durch Personalunion zu verbinden, und mit ihm in einem Gebäude unterzubringen, in seinen Entscheidungen aber selbständig zu stellen. Dadurch ist zweifellos eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs garantiert, ob aber die erhoffte organisatorische Einheitlichkeit daraus erwachsen werde, ist eine Frage, deren Lösung der praktischen Tätigkeit der Fürsorgeorgane vorbehalten bleibt.

Die Praxis hat nämlich nicht kritiklos die Regelung des R. J. W. G. übernommen, sondern bereits selbst die Ausübung der Schutzaufsicht so gestaltet, wie es den verschiedenartigen örtlichen Bedürfnissen entsprach. Insbesondere ist die dem Vormundschaftsgericht zustehende Befugnis, eine Einzelperson mit der Ausübung der Schutzaufsicht zu betrauen, vielfach dadurch gegenstandslos geworden, daß sich die Jugendämter dem Vormundschaftsgericht gegenüber generell zur Uebernahme der Schutzaufsicht bereit erklärt haben; wenigstens geschah dies an den Orten, wo die Jugendgerichtshilfe noch nicht organisiert war.

Die Jugendgerichtshilfe ist eine private Einrichtung der Jugendwohlfahrtspflege, die neben der Unterstützung der Justizbehörden unter anderem die Durchführung von Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen gegenüber straffälligen Jugendlichen zur Aufgabe hat. Obwohl die vormundschaftsgerichtliche Schutzaufsicht gegenüber straffälligen Jugendlichen keine Anwendung findet, fällt auch sie in das Arbeitsgebiet der der Jugendgerichtshilfe angeschlossenen Vereine,

---

[82]) Goeze S. 25.

[83]) Zentralblatt 16. Jahrgang S. 250.

da diese von rein praktischen Gesichtspunkten ausgehend, einen Unterschied zwischen der Schutzaufsicht des J. G. G. und der des R. J. W. G. nicht anerkennen.

Die heutigen Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jugendgerichtshilfe einerseits und dem Vormundschaftsgericht andererseits lassen sich auf die Entstehungsgeschichte dieser Institutionen zurückführen.

Als die Jugendämter gegründet wurden, die Entstehungszeit währte in manchen Gegenden bis zum Dezember 1924, sahen sie sich Aufgaben gegenüber, die von anderen Organisationen, insbesondere der privaten Jugendgerichtshilfe, bereits übernommen und in langjähriger Praxis mit Erfolg ausgebaut worden waren.[84]) Diese Tätigkeit sollte nicht durch eine starre einheitliche Regelung beseitigt werden, zumal gerade der nicht amtliche Charakter der Organisation für die Arbeit von großem Vorteil ist. Außerdem war es billiger für die Kommune und förderlicher für die Jugendfürsorge, die bisherigen Träger von Aufgaben nur finanziell zu unterstützen als deren Aufgaben vollständig zu übernehmen.[85]) Wo aber die Arbeit der privaten Organisationen als nicht lebensfähig betrachtet wurde, ging sie in den Tätigkeitsbereich des Jugendamtes über, wie diejenigen Aufgaben, die noch von keiner Seite in Angriff genommen worden waren.

So haben sich bestimmte Organisationstypen herausgebildet, die in der einen oder anderen Form über das ganze Deutsche Reich verteilt sind.[86])

1. Die Jugendgerichtshilfe beim großstädtischen Jugendamt wird durch die angestellten Fürsorger und Fürsorgerinnen geleistet unter mehr oder weniger starker Heranziehung von Vereinen und freiwilligen Helfern. Nach dieser Methode verfährt z. B. das Landratsamt in Breslau, dessen Fürsorgerinnen in den umliegenden Landkreisen die Schutzaufsicht ausüben und sich dabei der Unterstützung der Geistlichen, Lehrer usw. bedienen.

2. In der Mittel- und Kleinstadt ist das Jugendamt oft nur die Vermittlungsstelle der Fälle an konfessionelle Vereine oder andere Fürsorgeorganisationen, die die Jugendgerichtshilfe übernommen haben. Die freien Organisationen sind in diesem Falle meist wie in Württemberg unter Fortbestehen ihrer Unabhängigkeit in die Jugendämter eingebaut.[87])

3. Am häufigsten ist der Fall, daß das Jugendamt gemäß § 11, § 60 R. J. W. G. die Ausübung der Schutzaufsicht auf einen Verein delegiert, der bereits vor Entstehung des Jugendamtes sich mit der Ausübung von Schutzaufsichten befaßt hat. Denn leistungsfähige

---

[84]) Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenchaft, 34. Bd., 1912/13, Art. v. Liszt.

[85]) Deutsche Jugendgerichtsarbeit, 3. Jahrgang 1919, Nr. 4, S. 70.

[86]) Verhandlungen des deutschen 6. Jugendgerichtstages in Berlin 1925, S. 43 ff.

[87]) Verhandlungen des deutschen 6. Jugendgerichtstages in Berlin 1925, S. 43 ff.

Vereine bilden eine Stütze für das Jugendamt, während für den Verein infolge der Möglichkeit seiner Mitwirkung in den Jugendämtern die Aussicht besteht, an Arbeitsweite zu gewinnen. Eine dauernde enge Fühlungnahme in der Arbeit beider ist unerläßlich, zumal das Jugendamt von dem Rechte der Delegation meist nur unter der Bedingung Gebrauch macht, daß es über jede Schutzaufsicht auf dem Laufenden gehalten wird.

Die vom Jugendamt ausgewählte Organisation besorgt dann die Verteilung der Fälle unter die ihr angeschlossenen Vereine und Kirchengemeinden, welche wiederum die Ausübung einem ihrer Mitglieder oder Angestellten zu übertragen haben. Außerdem übernimmt sie die Verantwortung für die Berichterstattung an das Gericht, (vergl. § 60, Abs. 2, R. J. W. G. 1839 BGB.).

4. Auf dem Lande, wo dem Vormundschaftsrichter keine besonderen Fürsorgeorgane zur Verfügung stehen, wendet er sich unmittelbar an Einzelpersonen, die ihm zur Ausübung der Schutzaufsicht geeignet erscheinen. Die Tatsache, daß der Vormundschaftsrichter auf dem Lande in seiner Person alle richterlichen Funktionen vereinigt, hat sich als für die Schutzaufsicht wirkungsvoll erwiesen, vorausgesetzt, daß es sich um Richter handelt, die in der Bevölkerung festwurzeln und das Vertrauen ihres Bezirkes genießen.

Von den genannten Typen gibt es selbstverständlich mannigfache Abarten, insbesondere deswegen, weil in den vielen Fällen der sogenanten „freiwilligen Schutzaufsicht" (§ 60 Abs. 3 R. J. W. G.) die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts ausscheidet.

§ 15. Freiwillige Schutzaufsicht.

Die freiwillige Schutzaufsicht, der man eine besondere Bedeutung vorausgesagt hat, wird, ohne daß eine Anordnung durch das Vormundschaftsgericht erforderlich wäre, vom Jugendamt mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten ausgeübt. (§ 60 Abs. 3 R. J. W. G.) Das Einverständnis braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, während anderseits auch der Widerspruch formlos oder durch Stillschweigen erfolgen kann; das geht daraus hervor, daß die Fassung der Regierungsvorlage: „. . . solange der Erziehungsberechtigte k e i n e n E i n s p r u c h erhebt" im Reichstag abgelehnt wurde.[88]) Aber nicht jede Fürsorgetätigkeit des Jugendamtes ohne gerichtliche Anordnung (wie sie z. B. zur Vorbereitung der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung stattfindet) ist freiwillige Schutzaufsicht. Sache des Jugendamtes ist es, ausdrücklich festzustellen, wann seine Tätigkeit den Charakter der Schutzaufsicht gewinnt.[89]) Freiwillige Schutzaufsicht ist anderseits nur eine solche, die durch das Jugendamt ausgeübt wird. Wenn konfessionelle Vereine oder Einzelpersonen ohne formelle Delegation eine ähnliche Tätigkeit entfalten, so ist dies keine freiwillige Schutzaufsicht im Sinne des

---

[88]) H. B. B. 210.
[89]) Fr.-P. § 60 Abs. 11.

§ 68 Abs. 3; auf sie findet nicht einmal § 59 R. J. W. G. (Ende der Schutzaufsicht) Anwendung.

Die praktische Bedeutung der freiwilligen Schutzaufsicht liegt darin, daß sich mit den Eltern viel leichter arbeiten läßt, wenn sie sich selbst mit dem Wunsch um Hilfe an das Jugendamt wenden, als wenn sie sich zwangsweise dem Gerichtsbeschluß fügen. Außerdem bietet die freiwillige Schutzaufsicht die vorteilhafte Gelegenheit, den umständlichen und oft peinlichen und unerwünschten Weg eines gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden. Das Jugendamt macht von der Befugnis des § 60 Abs. 3 häufig mit der Maßgabe Gebrauch, daß es den Erziehungsberechtigten über sein Widerspruchsrecht nicht belehrt, und infolgedessen auch auf diese Weise die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts ausschaltet. In jedem Falle hat das Jugendamt das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, damit dieses die Schutzaufsicht des Jugendamtes nicht durch anderweitige Maßnahmen durchkreuzt, gegebenenfalls aber in der Lage ist, die Fortsetzung der Schutzaufsicht anzuordnen, wenn der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zurückzieht. Eine Berichterstattung an das Vormundschaftsgericht (vergl. § 60 Abs. 2 R. J. W. G.) ist für die freiwillige Schutzaufsicht nicht vorgeschrieben, da der Minderjährige nicht unter Schutzaufsicht „gestellt" ist.[90]) Da es der Zweck der freiwilligen Schutzaufsicht ist, das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts möglichst zu verhindern, so gilt auch nicht die Bestimmung über die Entlassung des Helfers, vielmehr müßte dieser erst eine Anordnung der Schutzaufsicht durch das Vormundschaftsgericht vorangehen.

Da die freiwillige Schutzaufsicht nicht „angeordnet" wird, entfällt auch für sie die Anwendbarkeit des § 61, wonach eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft insoweit aufgehoben werden soll, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt. Wahrscheinlich befürchtete man, mangels der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts eine Vernachlässigung der Interessen des Schützlings und glaubte deshalb den Beistand in diesem Falle nicht entbehren zu können, obwohl die Befugnisse des Beistandes im Wesentlichen denen des Helfers gleichen.

§ 16. Die Schutzaufsicht im Verhältnis zur Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Fürsorgeerziehung.

1. Der Beistand hat insbesondere gleichfalls die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen, (§ 1698 BGB.), da ihm ebensowenig wie dem Helfer Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Enger als die Schutzaufsicht ist der Begriff der Beistandschaft insofern, als sie sich nur auf die Unterstützung einer Witwe erstreckt unter der Voraussetzung, daß der Mutter die elterliche Gewalt zusteht (vergl. § 1694 Abs. 2 BGB.). Auf Minderjährige, die unter der

---

[90]) Fr.-P. § 60 Anm. 13.

elterlichen Gewalt des Vaters oder unter Vormundschaft stehen, finden § 1687 ff. keine Anwendung (ausgenommen § 1696 Satz 2). Dagegen hat der Helfer nicht die dem Beistand zustehenden weitgehenden Genehmigungsbefugnisse zu jedem Rechtsgeschäft, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder Gegenvormunds bedarf. (§ 1690 BGB.)

Während also durch die Bestellung eines Beistandes die Vertretungsmacht der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt beschränkt werden kann, ist dies bei der Schutzaufsicht nicht möglich. Andererseits braucht die Sorge für die Person des Minderjährigen nicht in den Wirkungskreis des Beistandes zu fallen, sondern sie kann in unveränderter Weise der Mutter verbleiben.

Die engere Begrenzung des Inhalts der Schutzaufsicht hinsichtlich der Vermögensfürsorge ist begründet in dem persönlich-erziehlichen Moment, das der Schutzaufsicht im Gegensatz zu dem stark betonten vermögensrechtlichen Charakter der Beistandschaft innewohnt. Da diese in erster Reihe der Witwe eine Hilfe und Unterstützung gewähren soll, falls sie nicht ausdrücklich auf die Vermögensfürsorge beschränkt ist, so dürften Kollisionen bezüglich der Wirkungskreise praktisch selten vorkommen, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Beistandschaft wegen Gefährdung der Person des Kindes (§ 1666, 1687, Z. 3) im Interesse des Kindes für nötig befunden hätte.[91]) Hauptsächlich für diesen Fall ist die Bestimmung getroffen, daß die von dem Wohl des Kindes ausgehende, sich auf die Sorge für seine Person konzentrierende Schutzaufsicht insoweit vorgehen soll, als sie sich mit der Beistandschaft deckt.[92]) Daß der Beistand die rechtliche Stellung eines Pflegers erhält, wenn das Vormundschaftsgericht ihm auf Antrag der Mutter die Vermögensverwaltung überträgt (§ 1693 BGB.), ist ein Beweis für die nahe Verwandtschaft zwischen beiden Arten gesetzlicher Fürsorge.

2. Es liegt darin die Erklärung dafür, daß man in dem Gesetzentwurf erster Lesung betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche von 1912 dem Helfer bezw. Fürsorger die dem Pfleger in den §§ 1909 ff. BGB. zustehenden Rechte und Pflichten zuweisen wollte. Gegen diese Regelung wurde eingewendet: § 1909 passe auf die Schutzaufsicht nicht,[93]) denn das Bedürfnis nach Schutzaufsicht kann vorhanden sein, ohne daß eine tatsächliche oder rechtliche Behinderung des Gewalthabers oder des Vormundes vorzuliegen braucht, zumal die Schutzaufsicht nur auf den Inhaber des Rechtes der Personenfürsorge und nicht der Vertretungsbefugnis abstellt. Wenn man aber dem Helfer besondere Rechte und Pflichten zuweisen wollte, so hätte man mit der Schwierigkeit zu kämpfen gehabt, diese im Gesetz genau festzulegen. Infolgedessen begnügte sich auch das R. J. W. G. damit, die Stellung des Helfers der des Beistandes wegen der allgemeineren Fassung der §§ 1687 ff. BGB.

---

[91]) Kipp, § 86 II, 3.
[92]) H. B. B., S. 211.
[93]) H. B. B., S. 195.

anzugleichen, während es für die praktische Tätigkeit des Helfers nur eines Hinweises auf den amerikanischen Leitsatz bedurft hätte: „Probation is, what the officer makes it". (Die Schutzaufsicht ist das, wozu sie der Helfer macht.)

Ueber die Pflegschaft hinaus geht also die Schutzaufsicht insofern, als es nicht, wie grundsätzlich bei der Pflegschaft, einzelne Angelegenheiten sind, für die das Bedürfnis eines Schutzes vorliegt, sondern alle Angelegenheiten, die mit der Sorge für die Person, insbesondere der Erziehung zusammenhängen, in das Gebiet der Schutzaufsicht gehören.

3. Da nun die Pflegschaft nur einen Spezialfall der Vormundschaft bildet,[94]) denn diese bezweckt die allgemeine Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Menschen, der seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen imstande ist, so müssen auch zwischen der Vormundschaft über Minderjährige und der Schutzaufsicht Beziehungen bestehen. Die Vormundschaft ist aber an andere Voraussetzungen gebunden: der Minderjährige steht nicht unter elterlicher Gewalt, oder die Eltern sind weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt. (§ 1773 Abs. 1 BGB.) Von diesen rechtlichen Faktoren ist die Schutzaufsicht unabhängig; sie wird vielmehr häufig in den Fällen, wo die Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen, keine Anwendung finden, weil die obervormundschaftliche Aufsicht des Vormundschaftsgerichts eine genügende Gewähr dafür bietet, daß der Vormund die Verwahrlosung verhüten werde. Der Vormund hat ferner das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten, (§ 1793) eine Funktion, die dem Helfer als dem lediglich unterstützenden und ergänzenden Organ des Erziehungsberechtigten (nicht einmal des Inhabers der elterlichen Gewalt) in keiner Weise zusteht.

Nur dann, wenn zwar die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten dem Vormunde zusteht, im übrigen aber, die Sorge für die Person nicht seine Sache ist, greifen Schutzaufsicht und Vormundschaft ineinander über.[95]) Gemäß §§ 1707 Satz 2 und 3, 1696 BGB. hat die uneheliche Mutter die Sorge für die Person mit Ausnahme des Vertretungsrechts wie die eheliche Mutter, deren elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit ruht. In diesen Fällen erhält der Vormund die Stellung eines Beistandes, soweit der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und muß daher auch insoweit hinter dem Helfer zurücktreten, als sich seine Befugnisse mit dessen Aufgaben decken. (Vergl. § 61 R. J. W. G.)

Zwischen Schutzaufsicht einerseits und Beistandsschaft, Pflegschaft und Vormundschaft finden sich also mehr oder minder Berührungspunkte, denn alle diese Rechtsinstitute bilden eine Ergänzung der Erziehungsgewalt. Auch die Vormundschaft ersetzt diese nicht wie es nach § 1773 den Anschein hat, sondern der Vormund

---

[94]) Staudinger, § 1909.
[95]) Kipp, § 113, II 4.

hat nur die „Erziehungsleitung", derzufolge er bestimmt, wo und wie der Mündel zu erziehen sei. Die Erziehungsgewalt selbst übt nicht er aus, sondern derjenige, den er dazu bestimmt.

4. Dagegen bildet die Fürsorgeerziehung zur Schutzaufsicht einen Gegensatz, wenn man von der Aehnlichkeit der Voraussetzungen beider absieht. Bei der Schutzaufsicht bleibt die Erziehungsgewalt dem Erziehungsberechtigten, es tritt nur eine Unterstützung und Ueberwachung durch den Helfer ein, durch die Fürsorgeerziehung aber wird ihm das Recht der Personenfürsorge entzogen. Der unter Schutzaufsicht Stehende darf in der bisherigen Umgebung bleiben der Fürsorgezögling wird daraus entfernt. Die Schutzaufsicht ist Ergänzung, die Fürsorgeerziehung Ersatz der privaten Erziehung. Daher bleibt bei der Schutzaufsicht das Recht der Personenfürsorge im wesentlichen unberührt, so daß die Meinung des Erziehungsberechtigten der des Helfers vorgeht. Bei der Fürsorgeerziehung muß sich der Wille des Erziehungsberechtigten dem der Fürsorgeerziehungsbehörde unterordnen.[97])

Die Fürsorgeerziehung umfaßt die gesamte Erziehung des Kindes, die sonst auf Familie und Gesellschaft verteilt ist.[98]) Bei der Schutzaufsicht tritt nur eine Verschiebung hinsichtlich dieser Verteilung ein, insofern der Aufgabenkreis der Gesellschaft erweitert wird.

§ 17. Beendigung der Schutzaufsicht.

Die Dauer der Schutzaufsicht war ursprünglich durch die Regierungsvorlage vom 3. Mai 1920 auf sechs Monate bis drei Jahre festgelegt worden und zwar im Hinblick darauf, daß der Erfolg der Schutzaufsicht mindestens eine halbjährige erziehliche Einwirkung voraussetze, daß aber im Falle des Versagens der Schutzaufsicht der letzte Augenblick für die Anordnung anderer Maßnahmen, insbesondere der Fürsorgeerziehung noch nicht verstrichen sein dürfe. Das R. J. W. G. hat diese mechanische Regelung nicht übernommen, sondern die zeitliche Begrenzung der Schutzaufsicht dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsrichters anheimgegeben. Dieser hat die Schutzaufsicht aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist. (§ 59 Satz 2, vergl. § 72 Abs. 2 R. J. W. G.) Er muß also in jedem Falle feststellen, ob die Verwahrlosung verhütet ist, und die Eltern der beratenden und unterstützenden Ergänzung der Erziehung nicht mehr bedürfen. Die Nachprüfung wird ihm vor allem durch die Führungsberichte des Helfers[99]) und durch persönliche Rücksprachen mit dem Minderjährigen selbst ermöglicht. Ein Fall, wo die Aufhebung der Schutzaufsicht erfolgen muß, weil sie unzureichend ist, Fürsorgeerziehung aber nicht eintreten kann, ist dann gegeben, wenn der Minderjährige das 18. bezw. 20. Lebensjahr vollendet hat;[100]) (§ 63

---

[97]) H. B. -B., S. 197.

[98]) Klumker, Kinder- und Jugendfürsorge, S. 12.

[99]) Fr.-P. § 59, Anm. 4.

[100]) Denn dann kann auch die Fürsorgeerziehung nicht mehr angeordnet werden, weil die Altersgrenze überschritten ist.

Abs. 1, 2 R. J. W. G.) Der Zweck der Schutzaufsicht kann gleichfalls nicht erreicht werden, wenn sich der Minderjährige durch Verschwinden von seinem Wohnort der Schutzaufsicht dauernd entzieht; deshalb wird z. B. in Hamburg, wo viele Jugendliche zur See fahren, von der Schutzaufsicht wenig Gebraucht gemacht. Anderweit sichergestellt ist die Erreichung des Zweckes, wenn der Schützling aus der bisherigen Umgebung herausgenommen und seine Erziehung solchen Menschen anvertraut wird, deren Einfluß auf die Charakterbildung des Schützlings von offensichtlichem Erfolge begleitet ist. Gegebenenfalls kann auch das Eintreten einer geeigneten Vormundschaft die Aufhebung der Schutzaufsicht rechtfertigen.[101]) Gegen eine zu Unrecht erfolgte Aufhebung hat das Jugendamt nach § 57 Z. 9. F. G. G. das Recht der einfachen Beschwerde.

Kraft Gesetzes endigt die Schutzaufsicht analog § 1882, 1773 BGB. erstens mit der Volljährigkeit (§ 2 BGB.), ohne daß ein formaler Akt des Gerichtes dazu erforderlich wäre. Volljährigkeitserklärungen (§ 3 BGB.) werden praktisch als Endigungsgründe nicht in Betracht kommen, da sie eine besondere, geistige und sittliche Reife voraussetzen, welche man bei den Schützlingen im allgemeinen nicht erwarten darf. Im Falle des § 12 Abs. 2 J. G. G., kann die Schutzaufsicht sogar über den Eintritt der Volljährigkeit hinausdauern. Der Widerspruch zwischen der Wahlmündigkeit (Art. 22 R.-V.) und der Grenze für das erziehungspflichtige Alter ist demnach bestehen geblieben. Man rechnete mit einer baldigen Heraufsetzung des Wahlalters oder Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze und wollte daher die Lösung im Rahmen dieses Sondergesetzes nicht vorwegnehmen. Die Schutzaufsicht endigt zweitens mit der rechtskräftigen Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht (§ 63 Abs. 1 R. J. W. G.), denn dann ist für die Schutzaufsicht als das schwächere Erziehungsmittel kein Raum mehr. Die Anordnung ist rechtskräftig, wenn die den Beteiligten nach § 65 Abs. 6 R. J. W. G. zustehende sofortige Beschwerde innerhalb der Frist von zwei Wochen (§ 22 F. G. G.) nicht eingelegt worden ist. Andernfalls endigt die Schutzaufsicht mit der Verkündung der den Fürsorgebeschluß aufrecht erhaltenden Entscheidung des Landgerichts, es sei denn, daß eine weitere Beschwerde eingelegt wird.

Beendigung der Schutzaufsicht bedeutet im übrigen nur, daß das Amt des Helfers erlischt; die Schutzaufsicht in Form eines Vertrauensverhältnisses dagegen besteht solange fort, wie es dem freien Willen und dem Bedürfnis der Beteiligten entspricht.

§ 18. Bedeutung der Schutzaufsicht.

Die Auffassungen über die Bedeutung der Schutzaufsicht sind geteilt. Viele halten sie geradezu für schädlich, da sie zu oft an Stelle der Fürsorgeerziehung angeordnet werde, andere für überflüssig, da sie nicht geeignet sei, den schlechten Einfluß der Um-

---

[101]) Fr.-P., § 59 Anm. 5.

gebung des Schützlings genügend auszuschalten. Die meisten, insbesondere die konfessionellen Vereine stellen auf die mehr oder minder befähigte Persönlichkeit des Helfers ab. Dessen ungeachtet steht fest, daß in vielen Fällen schon allein die Anordnung der Schutzaufsicht durch das Vormundschaftsgericht ihren Eindruck auf die Erziehungsberechtigten nicht verfehlt, und viele Eltern, denen wegen Verschuldens die Wegnahme des Kindes in Verbindung mit der Entziehung des Personenfürsorgerechts drohte (§ 1666 BGB.), sich gebessert und geordnete Verhältnisse geschaffen haben.[102])

Nicht maßgebend für die Bewertung der Schutzaufsicht darf die Tatsache sein, daß jetzt nur diejenigen Verwahrlosten in Fürsorgeerziehung kommen, die durch die Schutzaufsicht nicht gebessert werden können und daß hierdurch mittelbar eine Verschlechterung des Fürsorgematerials eintritt. Die Bestimmung, daß der Erziehungsanspruch des Kindes in erster Linie von der Familie zu erfüllen ist, hat zur Folge, daß diejenigen Minderjährigen die Freiheit behalten, die ohne den großen Aufwand der Anstaltserziehung zu ordentlichen Menschen erzogen werden können. Selbst wenn durch die zu errichtenden „Bewahranstalten" (vergl. § 73 R. J. W. G.) die unerziehbaren, asozialen Elemente aus der Fürsorgeerziehung ausgeschaltet würden, und der Charakter der Fürsorgeerziehungsanstalt sich dadurch änderte, bleibt immer noch ein Teil Verwahrloster übrig, für die die Fürsorgeerziehung eine zu harte Maßnahme ist.

Die Tatsache, daß die Schutzaufsicht in der Praxis nicht immer zur vollen Auswirkung gelangt, läßt sich auf mancherlei Schwierigkeiten zurückführen.[103])

Auf dem Lande hindern die weiten Entfernungen die Kreisfürsorger(innen), ihre Schützlinge dauernd zu beaufsichtigen, und außerdem ruft die nahe Bekanntschaft der ländlichen Helfer (Geistliche usw.) mit der zu betreuenden Familie eine psychologisch verständliche Scheu hervor, die ein Vertrauensverhältnis nicht aufkommen läßt. Es wäre daher zu begrüßen, wenn man auch auf dem flachen Lande Jugendvereine gründete, damit die Schützlinge an ihresgleichen einen Halt finden können, und nicht auf Autoritätspersonen angewiesen zu sein brauchen.

In den Großstädten dagegen klagt man darüber, daß die Aufgabe des Helfers an der Fülle der zu betreuenden Familien scheitere, und doch wäre es eine nicht zu schwierige Aufgabe, genügend freiwillige Kräfte zur Mitarbeit heranzuziehen, solange die Mittel für die Heranbildung der Berufshelfer noch fehlen.

Es wird sich darum handeln, diejenigen Behörden, Vereine und sonstigen Einrichtungen bekannt zu geben, denen Macht und Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung zur Verfügung stehen, und die gesamte Bevölkerung darauf hinzuweisen, alle bekannt werdende Hilfsbedürftigkeit bei den zuständigen Stellen zu melden. Ferner müßten belehrende Vorträge auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die Zuhörer auch von dem Wesen und Zweck der vormundschafts-

---

[102]) Petersen, S. 122.

[103]) Friedländer, Zentralblatt, 17. Jhrg., S. 9.

gerichtlichen Schutzaufsicht unterrichten, um sie auf diese Weise unmittelbar zur Mitarbeit zu veranlassen. Die Gleichgültigkeit der Menschen gegenüber beobachteten Mißständen ist zu bekämpfen und zu betonen, daß der Wert der Schutzaufsicht durch ihre rechtzeitige Anordnung bedingt sei und eine große Zahl Minderjähriger vor Fürsorgeerziehung bewahrt bleiben würde, wenn jeder Einzelne sich in genügendem Maße für die Allgemeinheit verantwortlich fühlte.

Denn wichtiger als das Recht, das nur gegen schwere Gefahren ankämpfen kann, ist die Förderung und der Schutz der Jugend durch den freien guten Willen der Einzelnen und der Gesellschaft.[104])

---

[104]) Die Zukunft des Jugendschutzes, S. 69 von Dr. Al. Fischer, Leipzig 1918.

LITERATURVERZEICHNIS.

Arndt, Verfassung des Dtsch. Reichs v. 11. 8. 19.

Becker, System der Schutzaufsicht, Dresden 1910.

Becker, H., Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden, (Zentr. v. 15. 3. 20.)

Begründung des Entwurfs II zum R. J. W. G. (Regierungsvorlage an den Reichstag) Reichstagsdrucksache 1920/21, Nr. 1666.

Behrend, Die Schutzaufsicht n. d. Entw. des R. J. W. G. (Zentr. v. 15. 2. 22.)

Bericht des 29. Reichstagsausschusses (A. Ber.) 1920/21, Nr. 3959.

Berufsberatung in Schleswig-Holstein, Jhrg. 1, Nr. 3, S. 182.

Blaum, K., Die Jugendwohlfahrt, Leipzig, Klinkhardt, 1921.

Blaum — Riebesell — Storck, Das R. J. W. G., Mannheim, Bensheimer, 1922.

Bovensiepen, Rudolf, Das R. J. W. G., Altenburg, Geibel, 1922.

Deutsche Jugendgerichtsarbeit, 4. Jhrg., Berlin 1920, Nr. 3.

Drathen, Joseph, Das moderne Jugendgericht u. die Mitarbeit der Laien bei demselben. Freiburg, Caritas, 1923.

Enneccerus — Kipp — Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II., 2. Familienrecht. 1. u. 2. Aufl. 1912, 4. Bearb. 1923.

Engelmann, Das R. J. W. G., eine Einführung. Freiburg, Caritas 1923.

Fischer, Aloys, Die Zukunft des Jugendschutzes, Leipzig 1918.

Fichtl, Franz, Das R. J. W. G., München, Beck., 1922.

Fränkel, Bertold, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend. 2. Aufl., Breslau 1916.

Friedeberg, E. — Polligkeit, W., Das R. J. W. G., Berlin, Heymann 1923, (abgek. Fr.-P.).

Friedeberg, E., Gestaltung der Schutzaufsicht in den neuen Entwürfen. Zentr. v. 15. 5. 20, S. 45—48.

Friedländer, Walter, Grundzüge des Jugendrechts, (Entsch. Schulreform, Heft 27) Oldenburg, Leipzig.

Derselbe, Praktische Erfahrungen mit der Schutzaufsicht (Zentr. 17. Jhrg., S. 9.).

Geiger, Th., Die Schutzaufsicht, Breslau 1919.

Die „Gleichheit", Berlin, Jhrg. Nr. 4, Nr. 33 v. 15. 2. 23.

Goeze, Wilhelm, Das R. J. W. G., 2. Aufl. 1925.

Grundsätze und Winke für die J. G. H., herausgeg. v. der Vereinigung f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen, 11. Aufl., Berlin.

Hagemann, Jugendamt u. Vormundschaftsgericht. (Zentr. v. 15. 2. 20.)

Hartmann u. Becker, Hans, Das R. J. W. G., auf Grund amtl. Materials herausg. v. Dr. G. Bäumer, Berlin, Herbig 1923 (abgek. H. B. B.).

Blätter f. d. Hamburg. öff. Jugendfürsorge, 19. Jhrg. Nr. 3/4, S. 11.

Blätter f. Jugendpflege, herausg. v. d. Dtsch. Zentrale f. Jugendfürsorge, 2. Bd., Langensalza 1913.

Handbuch zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfen, herausg. v. Verband der Jugendgerichtshilfen in der Prov Sachsen, Halle 1919.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1923, Art. v. Klumker: J.-Pflege u. J.-Bewegung.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, herausgeg. v. Dr. O. Karstedt, Berlin 1924.

Hochschulsonderkursus für Jugendgerichtsarbeit (Schriften des Ausschusses f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen, Heft 3,) Berlin 1919.

Die Jugendfürsorge, Nr. 1, 1920, Berlin.

Justizministerialblatt v. 18. 2. 18, Nr. 8, S. 51.

Kantorowicz, Die Durchführung des J. G. G. u. des R. J. W. G. (Zentr. 17, Jhrg., Nr. 5, S. 108.)

Klumker, Christian, J., Kinder- u. Jugendfürsorge, Langensalza 1923.

Das „Land", Berlin, 31. Jhrg., Nr. 3, 1923.

Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung, Nr. 9, 1918.

Motive zu dem Entw. eines B. G. B. f. d. Dtsch. Reich IV, Berlin u. Leipzig 1888.

Niestroj, Polykarp, Vormundschaftsrecht u. Vormundschaftsführung nach dem R. J. W. G. Schriften zur Jgdwohlfahrt, Bd. 7, Freiburg, 1925.

Noppel, Constantin, Jugendzeit, Freiburg 1921.

Nußbaum, Artur, Die Rechtstatsachenforschung, Tübingen, Mohr, 1914.

Petersen, Joh., Die Jugendfürsorge. Herausg. v. d. Dtsch. Zentrale f. Jugendfürsorge, Berlin 1915.

Polligkeit—Blumenthal, Das Pr. A.-G. z. R. J. W. G., Berlin 1925.

Polligkeit, Wilhelm, Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker u. verbrecherische Trinker. (Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref. 9. Jhrg., S. 135 ff.).

Recht u. Wirtschaft, Bd. I, 1911/12, Art. v. Heinsheimer.

Riebesell, Das R. J. W. G. als Vorläufer eines allg. Jugendges. (Zentr. 14. Jhrg., Nr. 2, 1922).

Derselbe, Jugendamt u. Vormundschaftsgericht, Zentr. v. 10. 1. 20.

Rothschild, F., Bekämpfung beginnender Verwahrlosung. (Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref. IX, 1912).

Ruscheweyh, Die Entwicklung des Dtsch. Jugendgerichts, Weimar 1918.

Schlegelberger — Schultze — Oberneck, Die Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, Berlin 1914.

Storck, Jugendamt u. Vormundschaftsgericht, Zentr. 16. Jhrg., S. 250.

Tätigkeitsbericht der Wiener Jugendgerichtshilfen 1922, Wien 1923.

Verhandlungen des Dtsch. Jugendfürsorgetages, Berlin 1918.

Verhandlungen des 1. bis 6. Dtsch. Jugendgerichtstages, herausg. v. d. Dtsch. Zentrale f. Jugendfürsorge, Berlin u. Leipzig 1909, 1910, 1911, 1918, 1925.

Wilde, Annita, Die Grundprinzipien der Jugendfürsorge u. ihre Durchführung in Belgien, Holland, Deutschland, Köln 1923.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch. 34. Bd., 1912/13 (Art. v. E. v. Liszt).

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 42. Bd., Heft 1/2, 1921 (Art. v. Plaschke).

Zeitschrift f. kathol. karitative Erziehungstätigkeit, 8. Jhrg., Nr. 7.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, herausg. v. Dr. A. Grabowski, Berlin. (Abgek. Zentr.)

LEBENSLAUF.

Ich bin am 25. 9. 02 in Breslau als Tochter des Kaufmanns Martin Fraenkel und seiner Ehefrau, Paula geb. Marcus, geboren. Ich besuchte von Oktober 1909 bis Ostern 1916 das Lyzeum, von Ostern 1916 bis Ostern 1922 die Studienanstalt der Augusta-Schule zu Breslau. Im S.-S. 1922 war ich in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau eingeschrieben. Von 1922—1925 studierte ich in Breslau und Freiburg i. B. Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 29. Juli 1926 die mündliche Doktorprüfung in Breslau.

Julie Fraenkel.

Buchdruckerei Leopold Freund, Breslau, Herrenstr. 29-30

INHALTSVERZEICHNIS

Die Schutzaufsicht nach dem R. J. W. G. v. 9. 7. 1922. Seite

§ 1. Einleitung: 1. Die Rechtstatsachenforschung, ... 3
2. ihre Anwendbarkeit auf das Thema, . . . 3
3. Die Stellung des Helfers, eine notwendige Ergänzung zur Behandlung der Schutzaufsicht als einer sozialen Maßnahme. . . 4

A. Materiellrechtlicher Teil.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung der Jugendfürsorge, insbesondere der Schutzaufsicht 4
a) auf strafrechtlichem Gebiet, ... 5
b) auf privatrechtlichem Gebiet 6

§ 3. Weitere Gründe für die Doppelregelung der Schutzaufsicht im R. J. W. G. und im J. G. G. 7

§ 4. Beziehungen zwischen der jugend- und vormundschaftsgerichtlichen Schutzaufsicht 8

§ 5. Die Schutzaufsicht im Verhältnis zu dem Anspruch des Kindes auf Erziehung (§ 1 R. J. W. G.) 9

§ 6. Begriff der Schutzaufsicht 10

§ 7. Voraussetzungen der Schutzaufsicht, unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung:
1. Minderjährigkeit, ... 11
2. Drohen oder Vorhandensein einer Verwahrlosung, zu deren Verhütung die Schutzaufsicht geboten und ausreichend sein muß, ... 12
3. Aussetzung des Fürsorgeerziehungs - Verfahrens (§ 66, III. R. J. W. G.). 15

§ 8. Tatsächliche Gründe, die stets zur Anordnung der Schutzaufsicht führen müßten:
1. Tätigkeit des Jugendrichters. 15
2. Begehung bestimmter Delikte. 16
3. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung 16
4. Aufgaben der Fortbildungsschullehrer 17

§ 9. Der Ermittler und seine Tätigkeit 17

§ 10. Begriff und rechtliche Funktionen des Helfers 18
1. Unterstützung und Ueberwachung des Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person 18

Seite

2. Sorge für das Vermögen 19
3. Umfang des Wirkungskreises des Helfers 20
4. Zutrittsrecht 20
5. Recht auf Auskunftserteilung 20
6. Anzeigerecht gegenüber dem Vormundschaftsgericht. 21
7. Helfer und Gemeindewaisenrat 21

§ 11. Der Helfer in tats. Beziehung.
1. Charakter des Helfers 22
2. Ausbildung des Helfers 22
3. Berufsmäßige und freiwillige Helfer 23
4. Praktische Aufgaben 23
5. Einrichtungen zur Ergänzung der Tätigkeit des Helfers 24
6. Die Eignung der a) Jugendbewegung, . . . 25
b) Lehrerschaft, ... 26
c) Studenten für das Helferamt. 27

B. Formellrechtlicher Teil.

§ 12. Anordnung der Schutzaufsicht (§ 57 R. J. W. G.) . . 27
1. sachliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. 27
2. örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. 28
3. Art und Weise der Anordnung 30
4. Die Antragsberechtigten 30
5. Mitwirkung des Jugendamtes 30
6. Mitteilung des Inhaltes der Entscheidung 31
7. Rechtsmittel 31

§ 13. Ausübung der Schutzaufsicht (§ 60 R. J. W. G.) . . . 32

§ 14. Organisation der Schutzaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfe 35

§ 15. Freiwillige Schutzaufsicht 38

§ 16. Die Schutzaufsicht im Verhältnis
1. zur Beistandschaft, ... 39
2. Pflegschaft, ... 40
3. Vormundschaft, ... 41
4. Fürsorgeerziehung 42

§ 17. Beendigung der Schutzaufsicht 42

§ 18. Schluß: Bedeutung der Schutzaufsicht 43